



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

52. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. April 1999

Nummer 21

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20500	10. 3. 1999	RdErl. d. Innenministeriums Organisation der Polizeifortbildungsinstitute	372
20510	22. 3. 1999	RdErl. d. Innenministeriums Verwarnungen durch die Polizei bei Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Umweltschutzes	374

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenministerium	
20. 3. 1999	RdErl. – Europawahl 1999; Vorbereitung und Durchführung	377
	Der Landeswahlbeauftragte für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen im Lande Nordrhein-Westfalen	
22. 1. 1999	Bek. – Bekanntmachung Nr. 17 – Durchführung der Wahlen zum Verwaltungsrat der Betriebskrankenkasse UNION in Krefeld	392
5. 3. 1999	Bek. – Bekanntmachung Nr. 18 – Änderung und Ergänzung der Bekanntmachung Nr. 3 und Nr. 8; Verzeichnis der Versicherungsträger, bei denen Wahlen mit Stimmabgabe stattfinden	392
	Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe	
15. 3. 1999	Bek. – 14. Sitzung der Vertreterversammlung	394

I.**20500****Organisation
der Polizeifortbildungsinsitute**

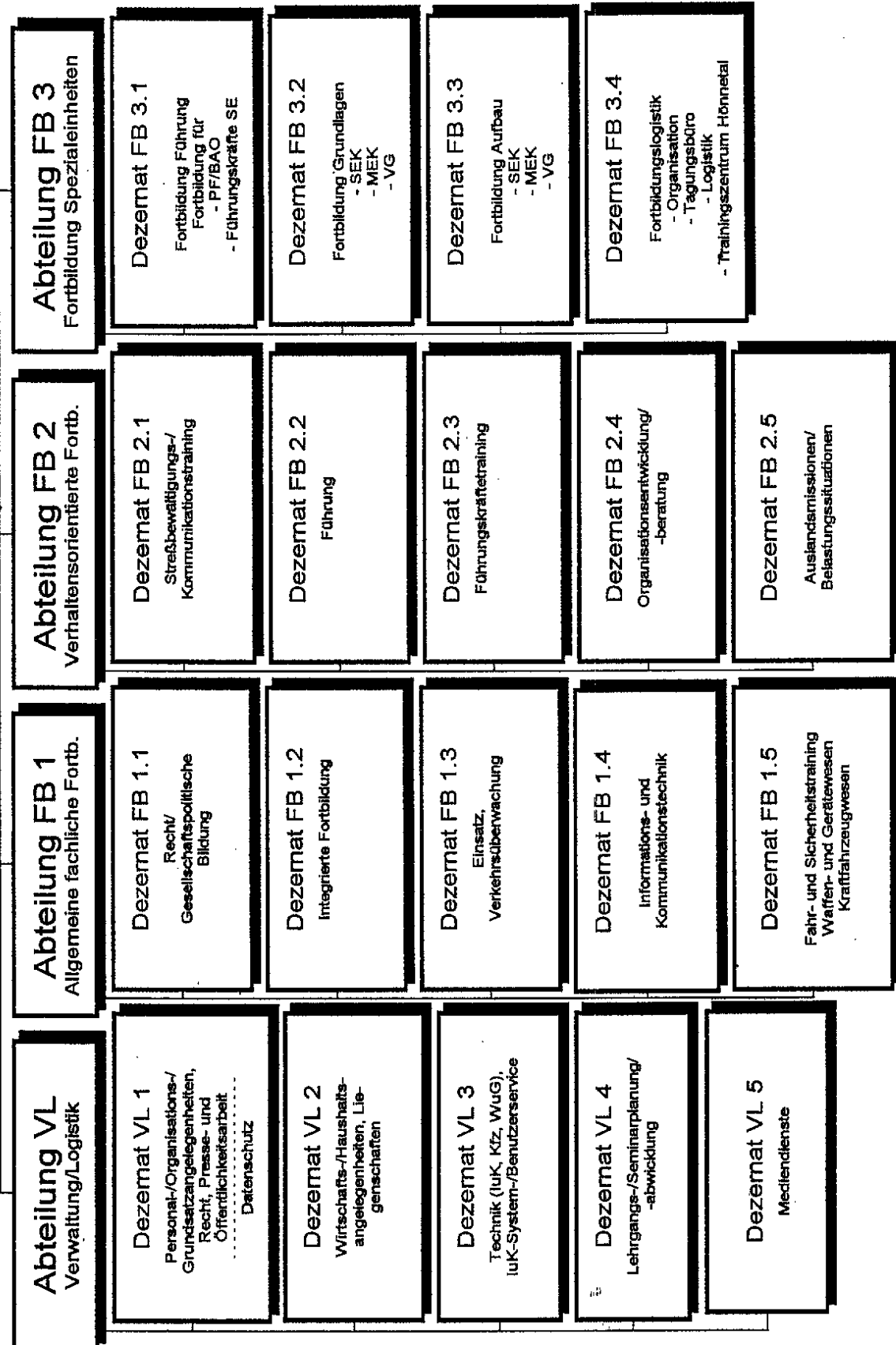
RdErl. d. Inneministeriums v. 10. 3. 1999 – IV A 1 – 0701

Die Anlage 1 zum RdErl. v. 31. 10. 1996 (SMBL. NRW. Anlage 1
20500) wird durch folgende Anlage 1 ersetzt:

ANLAGE 1

Polizeifortbildungsinstitut "Carl Severing" Münster

Leiterin/Leiter



20510

Verwarnungen durch die Polizei bei Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Umweltschutzes

RdErl. d. Innenministeriums
v. 22. 3. 1999 IV A 2 - 2830

- 1 Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte der Polizei-
behörden, die die Befähigung für die Laufbahn der
Polizeivollzugsbeamten erworben haben, werden
hiermit gemäß den §§ 56, 57 Abs. 2, 58 Abs. 1 des
Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) er-
mächtigt, bei folgenden Ordnungswidrigkeiten den
Betroffenen zu verwarnen und ein Verwarnungs-
geld zu erheben.
 - § 61 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und Abs. 2 Nr. 8 des
Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes - KrW-
/ AbfG - vom 27. September 1994 (BGBl. I
S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom
22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1485),
 - § 41 Abs. 1 Nr. 9 des Wasserhaushaltsgesetzes -
WHG - in der Fassung der Bekanntmachung vom
12. November 1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt
geändert durch Gesetz vom 30. April 1998 (BGBl.
I S. 823),
 - § 70 Abs. 1 Nrn. 2, 7 bis 10, 12 des Landschaftsge-
setzes - LG - in der Fassung der Bekanntma-
chung vom 15. August 1994 (GV. NRW. S. 710),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Mai 1995
(GV. NRW. S. 382) - SGV. NRW. 791 -,
 - § 70 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3a, 10 und Abs. 2 Nrn. 2 bis 6
des Landesforstgesetzes - LForG - in der Fassung
der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV.
NRW. S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom
2. Mai 1995 (GV. NRW. S. 382) - SGV. NRW. 790 -,
 - § 17 Abs. 1 Buchst. c)-e), i) und Abs. 2 Buchst. a)
des Landes-Immissionsschutzgesetzes - LImSchG -
vom 18. März 1975 (GV. NRW. S. 232), zuletzt
geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1993
(GV. NRW. S. 887) - SGV. NRW. 7129 -,
 - § 7 Abs. 1 Nr. 2 der Achten Verordnung zur
Durchführung des Bundes-Immissionsschutz-
gesetzes (Rasenmäherlär-Verordnung - B.
BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung
vom 13. Juli 1992 (BGBl. I S. 1248), zuletzt
geändert durch Gesetz vom 27. April 1993 (BGBl.
I S. 512),
 - § 46 Nr. 8 der Ersten Verordnung zum Spreng-
stoffgesetz - 1. SprengV - in der Fassung der
Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I
S. 169), zuletzt geändert durch Gesetz vom
25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082),
 - § 117 Abs. 1 und § 118 Abs. 1 OWiG.
- 2 Anderweitig geregelte Befugnisse (Ermächtigun-
gen) zur Erteilung von Verwarnungen bei geringfü-
gigen Ordnungswidrigkeiten bleiben unberührt.
- 3 Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten unter-
liegt dem Opportunitätsgrundsatz.

Eine kleinliche Verfolgung dient dem Zweck der
Verwarnung vor allem dann nicht, wenn der Ord-
nungswidrigkeit lediglich Gedankenlosigkeit zu-
grunde liegt und die Einlassung des Betroffenen
auf Einsicht schließen läßt. Eine freundliche Be-
lehrung ist in derartigen Fällen oft wirkungsvoller
als die Sanktion.

Das Verwarnungsgeld wird nach Maßgabe des
Verwarnungsgeldkatalogs „Umweltordnungswid-
rigkeiten“ (Anlage) in Höhe von 10, 20, 30, 40, 50, 60
und 75 Deutsche Mark erhoben. Sind in dem
Katalog Regel- oder Rahmensätze vorgegeben, so
soll das Verwarnungsgeld grundsätzlich auch in
dieser Höhe erhoben werden. Nach pflichtgemä-
ßem Ermessen kann hiervon jedoch abgewichen
werden, wenn besondere Umstände dies geboten

erscheinen lassen (z. B. Wiederholungsfall oder
Einsicht bzw. Bereitschaft zur Behebung des Scha-
dens).

- 4 Im Übrigen ist der RdErl. v. 1. 10. 1987 (SMBl.
NRW. 20510) „Verfolgung von Verkehrsverstößen
durch die Polizei“ entsprechend anzuwenden.
- 5 Der RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem
Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Land-
wirtschaft.

Verwarnungsgeldkatalog Umweltordnungswidrigkeiten

Zur Beachtung:

Nach dem RdErl. d. Innenministeriums v. 22. 3. 1999
(MBl. NRW. S. 374/SMBl. NRW. 20510) „Verwarnungen
durch die Polizei bei Ordnungswidrigkeiten im Bereich
des Umweltschutzes“ wird das Verwarnungsgeld in Höhe
von 10, 20, 30, 40, 50, 60 und 75 Deutsche Mark erhoben.
Das Verwarnungsgeld soll grundsätzlich nach den in
diesem Katalog angegebenen Regel- und Rahmensätzen
festgesetzt werden. Nach pflichtgemäßem Ermessen kann
hiervon abgewichen werden, wenn besondere Umstände
dies geboten erscheinen lassen (z. B. Wiederholungsfall
oder Einsicht bzw. Bereitschaft zur Behebung des Scha-
dens). Im übrigen ist der RdErl. des Innenministeriums v.
1. 10. 1987 (SMBl. NRW. 20510) „Verfolgung von Verkehrs-
verstößen durch die Polizei“ entsprechend anzuwenden.

A.

Verstöße gegen das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG - (§ 61 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und Abs. 2 Nr. 8)

Reihenfolge der Darstellung:

Lfd. Nr. / Tatbestand der Ordnungswidrigkeit / § / Höhe
des Verwarnungsgeldes

- 1 Verbotenes Behandeln (z. B. Verbrennen), Lagern
oder Ablagern (z. B. Wegwerfen, Liegenlassen, Ver-
graben, Wegschütten) von
 - 1.1 Gegenständen unbedeutender Art (Zigaretten-
schachtel, Aschenbecherinhalt, Obst- und Lebens-
mittelreste u. ä.)
§ 27 Abs. 1
DM 10,-
 - 1.2 Gegenständen unbedeutender Art in größeren
Mengen bzw. Gegenständen von gewisser Bedeu-
tung (Altpapier, Glasflaschen, Plastikflaschen,
Blechk Dosen u. ä.)
§ 27 Abs. 1
DM 30,-
 - 1.3 Gegenständen des Sperrmülls als Einzelstücke
kleineren Umfangs (Koffer, Stuhl, Dreirad, Kin-
derwagen u. ä.)
§ 27 Abs. 1
DM 50,-
- 2 Verbotenes Lagern oder Ablagern von
 - 2.1 Fahrrädern
§ 27 Abs. 1
DM 50,-
 - 2.2 Altreifen
§ 27 Abs. 1
DM 60,-
 - 2.3 Bauschutt bis zu einer Menge von 1/2 m³
§ 27 Abs. 1
DM 75,-
- 3 Nichtbeachten der Vorschriften über das Anbrin-
gen von Warntafeln bei genehmigungspflichtigen
Abfalltransporten
§ 49 Abs. 6
DM 50,-

4 Verstöße gegen die Pflanzen-Abfall-Verordnung (§ 7 der VO i. V. m. § 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG) §§ der VO

- 4.1 Verbotenes Lagern oder Ablagern von pflanzlichen Abfällen bis zu einer Menge von 1 m³
§ 2 Abs. 2
DM 30,-
- 4.2 Verbrennen von Stroh und ähnlichen landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Abfällen §§ 3-6
- 4.2.1 innerhalb bebauter Ortsteile
§ 3 Abs. 2
DM 50,-
- 4.2.2 außerhalb folgender Zeiten
– montags bis freitags von 9-19 Uhr
– samstags von 9-14 Uhr
§ 3 Abs. 2
DM 30,-
- 4.2.3 unter Missachtung der vorgeschriebenen Mindestabstände
§ 3 Abs. 2
DM 50,-
- 4.2.4 unter erheblicher Belästigung anderer
§ 3 Abs. 2
DM 75,-
- 4.3 Verbrennen von Schlagabraum
- 4.3.1 innerhalb bebauter Ortsteile
§ 4 Abs. 2
DM 50,-
- 4.3.2 außerhalb folgender Zeiten
– montags bis freitags von Sonnenaufgang bis 15 Uhr
– samstags von Sonnenaufgang bis 14 Uhr
§ 4 Abs. 2
DM 30,-
- 4.3.3 unter Missachtung der vorgeschriebenen Mindestabstände
§ 4 Abs. 2
DM 50,-
- 4.3.4 unter erheblicher Belästigung anderer
§ 4 Abs. 2
DM 75,-
- 4.4 Verbrennen von Kleingartenabfällen
- 4.4.1 unter Missachtung der Zeitvorschriften
§ 6 Abs. 1
DM 20,-
- 4.4.2 unter erheblicher Belästigung anderer
§ 6 Abs. 2
DM 50,-
- 4.5 Sonstige geringfügige Verstöße gegen die Pflanzen-Abfall-Verordnung
DM 10,- bis 75,-

B.

Verstöße gegen das Wasserhaushaltsgesetz – WHG – (§ 41 Abs. 1 Nr. 9)

Reihenfolge der Darstellung:

Lfd. Nr. / Tatbestand der Ordnungswidrigkeit / § / Höhe des Verwarnungsgeldes

- 1 Einbringen fester Stoffe in ein Gewässer, um sich ihrer zu entledigen (vgl. Beispiele im Abschnitt A)
§ 26 Abs. 1
DM 10,- bis 75,-

C.

Verstöße gegen das Landschaftsgesetz – LG – (§ 70 Abs. 1 Nrn. 2, 7 – 10, 12)

Reihenfolge der Darstellung:

Lfd. Nr. / Tatbestand der Ordnungswidrigkeit / § / Höhe des Verwarnungsgeldes

- 1 Reiten in der freien Landwirtschaft oder im Walde ohne ein gut sichtbares beidseitig am Pferd angebrachtes gültiges Kennzeichen
§ 51 Abs. 1, § 70 Abs. 1 Nr. 7
DM 30,-
- 2 Betreten, Befahren oder Bereiten von gesperrten und als solche ordnungsgemäß gekennzeichneten Flächen
§ 54, § 70 Abs. 1 Nr. 8
DM 30,- bis 75,-
- 3 Radfahren oder Reiten in Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, geschützten Biotopen und innerhalb von geschützten Landschaftsbestandteilen außerhalb von Straßen und Wegen oder Radwegen
§ 54 a, § 70 Abs. 1 Nr. 9
DM 50,-
- 4 Nichtbeachten von Ge- oder Verboten
- 4.1 eines nach dem 1. Januar 1984 in Kraft getretenen Landschaftsplanes
§ 34, § 70 Abs. 1 Nr. 2
DM 10,- bis 75,-
- 4.2 einer Rechtsverordnung oder einer ordnungsbehördlichen Verordnung für Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile oder Nationalparke
§ 42a, § 43, § 70 Abs. 1 Nr. 2
DM 10,- bis 75,-
- 5 Entnehmen, Verwüsten oder Niederschlagen von wildwachsenden Pflanzen ohne vernünftigen Grund
§ 61 Abs. 1, § 70 Abs. 1 Nr. 10
DM 30,-
- 6 Schmuckreisig von Bäumen, Sträuchern oder Hecken unbefugt entnehmen
§ 61 Abs. 2, § 70 Abs. 1 Nr. 10
DM 30,-
- 7 Abbrennen von Feldrainen, Böschungen, Wegrändern oder nicht bewirtschafteten Flächen bis 50 m²
§ 64 Abs. 1 Nr. 1, § 70 Abs. 1 Nr. 12
DM 75,-
- 8 Roden, Abschneiden oder Zerstören von Hecken, Gebüsch, Röhricht oder Schilfbeständen in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September
§ 64 Abs. 1 Nr. 2, § 70 Abs. 1 Nr. 12
DM 50,-

D.

Verstöße gegen das Landesforstgesetz – LFG – (§ 70 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3 a, 10 und Abs. 2 Nrn. 2-6)

Reihenfolge der Darstellung:

Lfd. Nr. / Tatbestand der Ordnungswidrigkeit / § / Höhe des Verwarnungsgeldes

- 1 Mitführen nicht angeleinter Hunde im Wald, außerhalb von Wegen
§ 2 Abs. 3, § 70 Abs. 1 Nr. 1
DM 20,-

- 2 Betreten von
- 2.1 Forstkulturen, Forstdickungen, Saatkämpen oder Pflanzgärten
§ 3 Abs. 1, § 70 Abs. 1 Nr. 2
DM 20,-
- 2.2 ordnungsgemäß als gesperrt gekennzeichneten Waldflächen
§ 3 Abs. 1, § 70 Abs. 1 Nr. 2
DM 30,-
- 2.3 forstwirtschaftlichen, jagdlichen, imkerlichen oder teichwirtschaftlichen Einrichtungen im Wald
§ 3 Abs. 1, § 70 Abs. 1 Nr. 2
DM 20,-
- 3 Offenlassen selbst geöffneter
- 3.1 Tore zu Wild- und Kulturgattern
§ 70 Abs. 2 Nr. 6
DM 50,-
- 3.2 Einrichtungen zur Sperrung von Wegen oder Zugängen zu eingefriedeten Grundstücken
§ 70 Abs. 2 Nr. 6
DM 20,-
- 4 Fahren im Wald mit Ausnahme des Radfahrens und des Fahrens mit Krankenfahrrädern auf Straßen und Wegen
§ 3 Abs. 1, § 70 Abs. 1 Nr. 2
DM 50,-
- 5 Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Wohnwagen im Wald
§ 3 Abs. 1, § 70 Abs. 1 Nr. 2
DM 30,-
- 6 Zelten im Wald
§ 3 Abs. 1, § 70 Abs. 1 Nr. 2
DM 30,-
- 7 Entfernen, Umwerfen oder Inunordnungbringen von Stämmen, Holzstößen oder anderen aufgeschichteten Bodenerzeugnissen wie auch die Entfernung ihrer Stützen
§ 70 Abs. 1 Nr. 10
DM 30,-
- 8 Anzünden oder Unterhalten eines Feuers bzw. Benutzen eines Grillgerätes im Wald oder in einem Abstand von weniger als 100 m zum Wald
§ 47 Abs. 1, § 70 Abs. 2 Nr. 2
DM 60,-
- 9 Nichtbeaufsichtigen eines im Wald befugt angezündeten Feuers
§ 70 Abs. 2 Nr. 4
DM 75,-
- 10 Fallenlassen, Fortwerfen oder unvorsichtiges Handhaben brennender oder glimmender Gegenstände im Wald
§ 70 Abs. 2 Nr. 5
DM 60,-
- 11 Rauchen im Wald in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober
§ 47 Abs. 3, § 70 Abs. 2 Nr. 3
DM 60,-
- 12 Fortwerfen von Abfällen im Wald
§ 6a Abs. 1, § 70 Abs. 1 Nr. 3a
DM 50,-

E.

**Verstöße gegen das Landes-
Immissionsschutzgesetz - LImSchG -
(§ 17 Abs. 1 Buchst. c - e, i und Abs. 2 Buchst. a)**

Reihenfolge der Darstellung:

Lfd. Nr. / Tatbestand der Ordnungswidrigkeit / § / Höhe
des Verwarnungsgeldes

- 1 Verbrennen von Gegenständen im Freien, soweit Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt werden können
§ 7 Abs. 1
DM 75,-
- 2 Betätigungen zwischen 22 und 6 Uhr, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören
§ 9 Abs. 1
DM 60,-
- 3 Benutzen von Geräten, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen
- 3.1 in solcher Lautstärke, dass Unbeteiligte erheblich belästigt werden
§ 10 Abs. 1
DM 60,-
- 3.2 im öffentlichen Verkehrsraum einschließlich der Verkehrsmittel, in öffentlichen Anlagen oder Badeanstalten, soweit andere belästigt werden können
§ 10 Abs. 2
DM 60,-
- 4 Halten von Tieren in einer Weise, die andere mehr als nur geringfügig belästigt
§ 12
DM 60,-

F.

**Verstöße gegen die Rasenmäherlärm-Verordnung
- 8. BImSchV - (§ 7 Abs. 1 Nr. 2)**

Reihenfolge der Darstellung:

Lfd. Nr. / Tatbestand der Ordnungswidrigkeit / § / Höhe
des Verwarnungsgeldes

- 1 Betreiben von motorgetriebenen Rasenmähern an Werktagen in der Zeit von 19 Uhr bis 7 Uhr (beachte Ausnahmen in § 6 Abs. 2) sowie an Sonn- und Feiertagen
§ 6 Abs. 1
DM 60,-

G.

**Verstöße gegen die Erste Verordnung zum
Sprengstoffgesetz - 1. SprengV - (§ 46 Nr. 8)**

Reihenfolge der Darstellung:

Lfd. Nr. / Tatbestand der Ordnungswidrigkeit / § / Höhe
des Verwarnungsgeldes

- 1 Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände der Klasse II in der Zeit vom 2. Januar bis zum 30. Dezember
§ 23 Abs. 1
DM 20,-
- 2 Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen
§ 23 Abs. 1
DM 40,-

H.
Verstöße gegen das
Ordnungswidrigkeitsgesetz - OWiG -

Reihenfolge der Darstellung:

Lfd. Nr. / Tatbestand der Ordnungswidrigkeit / § / Höhe des Verwarnungsgeldes

- 1 Verursachen unzulässigen oder vermeidbaren Lärms, der geeignet ist, die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich zu belästigen (soweit nicht von anderen Bußgeldvorschriften erfasst)
§ 117 Abs. 1
DM 50,- bis 75,-
- 2 Vornahme einer grob ungehörigen Handlung, die geeignet ist, die Allgemeinheit zu belästigen und die öffentliche Ordnung zu beeinträchtigen (soweit nicht von anderen Bußgeldvorschriften erfasst)
§ 118 Abs. 1
DM 20,- bis 75,-

- MBL NRW. 1999 S. 374.

II.

Innenministerium

Europawahl 1999
Vorbereitung und Durchführung

RdErl. d. Innenministeriums
v. 15. 4. 1999 - I A 4/20-20.99.10

1 Rechtliche Grundlagen

Für die auf Sonntag, den 13. Juni 1999, festgesetzte Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland gelten

- das **Europawahlgesetz** (EuWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 423, 555);
- die **Europawahlordnung** (EuWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1994 (BGBl. I S. 957), geändert durch Verordnung vom 3. März 1999 (BGBl. I S. 293);
- die **Verordnung über die Wahlorgane** für die Bundestagswahlen und die Europawahlen vom 13. Dezember 1988, geändert durch Verordnung vom 13. Mai 1997 (GV. NRW. S. 106) - SGV. NRW. 1113 -.

Im übrigen finden auf die Wahl allgemein oder kraft besonderer Verweisung ganz oder in Teilen entsprechende Anwendung

- das **Bundeswahlgesetz** (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1998 (BGBl. I S. 1698);
- die **Bundeswahlgeräteverordnung** (BWahlGV) vom 3. September 1975 (BGBl. I S. 2459), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. November 1989 (BGBl. I S. 1981, 1994);
- das **Wahlprüfungsgesetz** vom 12. März 1951 (BGBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1995 (BGBl. I S. 582);
- das **Parteiengesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Februar 1999 (BGBl. I S. 146);
- das **Strafgesetzbuch** in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311);

- das **Europaabgeordnetengesetz** vom 6. April 1979 (BGBl. I S. 413), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1996 (BGBl. I S. 843).

Zu erwarten sind noch ein neues Wahlstatistikgesetz mit Änderungen des EuWG und der EuWO (vgl. BT-Drs. 14/401 und Beschluss des Bundestages vom 25. 3. 1999) sowie eine Änderung der BWahlGV.

2 Wahlsystem (§ 2 EuWG)

Die Europawahl ist - abweichend von dem bei Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen bekannten Wahlsystem - eine reine Verhältniswahl nach (starren) Listen. Der Wähler hat eine Stimme. Die Listen sind entweder „Listen für einzelne Länder“, die prinzipiell als verbunden gelten, oder „gemeinsame Listen für alle Länder“. Auf der Liste kann neben jedem Bewerber ein Ersatzbewerber aufgeführt werden. Ein Bewerber einer Landesliste kann auch noch als Bewerber in einer anderen Landesliste desselben Wahlvorschlagsberechtigten oder in seiner Landesliste zugleich als Ersatzbewerber benannt werden. Ein Bewerber einer Bundesliste kann als solcher nur einmal, aber zugleich als Ersatzbewerber in derselben Liste aufgeführt werden. Bewerber, die auf zwei Landeslisten gewählt sind, bleiben auf der Liste unberücksichtigt, in der sie an späterer Stelle benannt sind; ggf. entscheidet das Los.

3 Zuständigkeit für die Vorbereitung und Durchführung der Europawahl (§ 5 EuWG; §§ 1 bis 11 EuWO)

Mit dem Verzicht des EuWG auf eine Gliederung des Wahlgebietes in besondere Wahlkreise ist das Wahlgesehehen voll in die allgemeine Verwaltungsorganisation, also in die Gemeinden sowie in die Kreise und kreisfreien Städte eingebunden.

3.1 Die Kreis- und Stadtwahlleiter tragen - als unabhängige Wahlorgane auf der Kreisebene - die umfassende Verantwortung für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl im Kreis bzw. in der kreisfreien Stadt, soweit nicht bestimmte Zuständigkeiten durch Europa- und Bundeswahlgesetz, Europawahlordnung und Bundeswahlgeräteverordnung sowie die Verordnung über die Wahlorgane für die Bundestagswahlen und die Europawahlen anderen Stellen übertragen sind.

3.2 Auch bei der Europawahl sind der „Gemeindebehörde“ zahlreiche Aufgaben bei Vorbereitung und Durchführung der Europawahl zugewiesen, die im vollen Umfang, auch hinsichtlich der Briefwahl, dem von der Bundestagswahl her Gewohnten entsprechen. Dabei handelt es sich in aller Regel um Geschäfte der laufenden Verwaltung. Die Zuständigkeit zur Erfüllung dieser Aufgaben kommt daher gemäß § 41 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen dem hauptamtlichen Bürgermeister bzw. - sofern noch im Amt - dem Gemeindedirektor zu, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Aufgaben oder für eine bestimmte Aufgabe die Entscheidung vorbehält. Gemeindebehörde im Sinne des Europawahlgesetzes und der Europawahlordnung ist hiernach in der Regel und im Zweifel der hauptamtliche Bürgermeister bzw. der Gemeindedirektor. Dieser Runderlass übernimmt im folgenden die Bezeichnung „Gemeindebehörde“ aus den bundesrechtlichen Vorschriften.

4 Wahlberechtigung (§ 6 EuWG)

Der Kreis der Wahlberechtigten umfasst neben den in der Bundesrepublik Deutschland wohnenden Deutschen auch die hier lebenden Unionsbürger, außerdem die in den übrigen Mitgliedstaaten der EG wohnenden Deutschen sowie durch den Verweis in § 6 Abs. 2 die in § 12 Abs. 2 BWG genannten sonstigen Auslandsdeutschen. Voraussetzung ist in jedem Fall, dass am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet ist.

Das Wahlrecht darf stets nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen

Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind.

4.1 Wahlberechtigung von Deutschen

4.1.1 Wahlberechtigt sind Deutsche, die am Wahltag seit mindestens 3 Monaten in der Bundesrepublik Deutschland und/oder einem anderen EG-Mitgliedstaat eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten (§ 6 Abs. 1 EuWG).

4.1.2 Sonstige Auslandsdeutsche sind unter bestimmten Voraussetzungen auch dann wahlberechtigt, wenn sie keine Wohnung oder keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Wahlgebiet oder in den übrigen EG-Mitgliedstaaten haben (§ 6 Abs. 2 EuWG i.V.m. § 12 Abs. 2 BWG). Dies gilt für Beamte, Soldaten, Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst, die auf Anordnung ihres Dienstherrn ihre Wohnung oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland genommen haben, sowie für die Angehörigen ihres Hausstandes (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 BWG).

Daneben sind auch wahlberechtigt

a) die in den übrigen Mitgliedstaaten des Europarates lebenden Deutschen (§ 12 Abs. 2 Nr. 2 BWG) sowie

b) die am Wahltag nicht länger als 25 Jahre (bisher 10 Jahre) seit ihrem Fortzug in einem anderen Staat lebenden Deutschen (§ 12 Abs. 2 Nr. 3 BWG),

sofern sie vor ihrem Fortzug mindestens drei Monate ununterbrochen im Wahlgebiet gewohnt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben; in den Fällen nach Buchstabe a) ist weitere Voraussetzung, dass sie das Wahlgebiet erst nach dem 23. 5. 1949 verlassen haben. Bei Angehörigen der Gruppe a) wird sich die Wahlberechtigung mit der Wahlberechtigung als EG-Deutsche häufig überschneiden.

Bei den übrigen Mitgliedstaaten des Europarates handelt es sich zur Zeit um Albanien, Andorra, Belgien, Bulgarien, Dänemark, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Moldau, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.

4.1.3 Zu 4.1.1 und 4.1.2 wird im übrigen auf das nicht veröffentlichte Rundschreiben des Landeswahlleiters vom 18. März 1999 - I A 4/20-20.99.10 - verwiesen, mit dem ein Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern vom 15. 12. 1998 - VI 5-121 312-1/7 - zur Frage der Auslegung des Begriffs „übrige Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft“ und des Gebietes der übrigen Mitgliedstaaten des Europarates übersandt worden ist.

4.2 Wahlberechtigung von Unionsbürgern

Zur Europawahl sind gem. § 6 Abs. 3 EuWG auch die in der Bundesrepublik Deutschland wohnenden Bürger der Europäischen Union wahlberechtigt. Voraussetzung ist, dass die Unionsbürger am Wahltag seit mindestens 3 Monaten in der Bundesrepublik Deutschland und/oder einem anderen EG-Mitgliedstaat eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten. Weitere Voraussetzung ist die Eintragung in das Wählerverzeichnis, die nur auf Antrag erfolgt. Zu beachten ist, dass die wahlberechtigten Unionsbürger entscheiden können, ob sie ihr Wahlrecht hier oder in ihrem Herkunftsstaat ausüben wollen.

Zum Wahlrecht der Unionsbürger und zum Antragsverfahren haben die Stadt- und Kreiswahlleiter gem. § 19 Abs. 3 EuWO eine amtliche Bekanntmachung (Anlage 6 A) in regionalen Tageszeitungen zu veröffentlichen. Darüber hinaus wird eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit in der örtlichen Presse und den örtlichen Rundfunksendern empfohlen.

4.3 Wohnung, gewöhnlicher Aufenthalt

Der Wohnungsbegriff nach § 12 Abs. 3 BWG i.V.m. § 4 EuWG entspricht dem im Melderecht verankerten Wohnungsbegriff (§ 15 MG NW).

4.3.1 Hat jemand keine Wohnung in diesem Sinne, so hält er sich an einem Ort „sonst gewöhnlich“ auf, wenn er dort unter solchen Umständen lebt, die erkennen lassen, dass er an dem Ort nicht nur vorübergehend verweilt.

Die Wohnungs- oder Aufenthaltsvoraussetzung ist erfüllt, wenn eine Wohnung oder ein gewöhnlicher Aufenthalt tatsächlich vorhanden ist. Die meldebehördliche Anmeldung hat demgegenüber lediglich die Bedeutung eines Indizes und Beweismittels. Die Angaben der Melderegister sind mithin widerlegbar.

Ist ein Unionsbürger von der Meldepflicht befreit oder hat ein Meldepflichtiger seine Anmeldung unterlassen, so muss er auf andere Weise (z.B. durch Zeugen) nachweisen, dass eine Wohnung oder ein gewöhnlicher Aufenthalt im Wahlgebiet seit drei Monaten gleichwohl vorhanden ist.

4.3.2 Eine Sonderregelung in Form einer unwiderleglichen Vermutung enthält § 12 Abs. 4 BWG i.V.m. § 4 EuWG für

Seeleute sowie die Angehörigen ihres Hausstandes,

Binnenschiffer sowie die Angehörigen ihres Hausstandes und

im Vollzug gerichtlich angeordneter Freiheitsentziehung befindliche Personen sowie andere Unterbrachte.

Für sie gilt das von Ihnen bezogene Schiff bzw. die Anstalt oder die entsprechende Einrichtung als Wohnung im Sinne des Gesetzes, sofern sie im Wahlgebiet keine Wohnung innehaben oder innegehabt haben.

4.4 Wahlausschlussgründe (§ 6a EuWG)

Die Regelung der Wahlausschlussgründe in § 6a EuWG entspricht dem § 13 BWG. Darüber hinaus sind Unionsbürger in der Bundesrepublik Deutschland vom Wahlrecht ausgeschlossen, wenn sie nach dem Recht ihres Herkunftsstaates infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung das Wahlrecht verloren haben.

5 Wahlbarkeit (§ 6b EuWG)

Die Voraussetzungen der Wahlbarkeit sind in § 6b EuWG abschließend umschrieben. Wählbar sind nicht nur Deutsche, sondern auch Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft. Im Gegensatz zur Wahlberechtigung ist die Wahlbarkeit von Deutschen nicht an eine Wohnung oder den sonstigen gewöhnlichen Aufenthalt im Wahlgebiet geknüpft; Unionsbürger, die als Bewerber aufgestellt werden, müssen jedoch im Wahlgebiet eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten.

Niemand kann sich gleichzeitig in Deutschland und in einem anderen EG-Mitgliedstaat zur Wahl bewerben (§ 6c EuWG).

6 Wählerverzeichnis

(§ 4 EuWG, §§ 14, 17 BWG, §§ 14 bis 23 EuWO)

Das EuWG enthält keine eigenständige Regelung über die Wählerverzeichnisse, sondern verweist in § 4 auf die entsprechenden Vorschriften des BWG.

Auf folgendes Weise ich besonders hin:

6.1 In das Wählerverzeichnis sind - wie bisher - alle wahlberechtigten Deutschen von Amts wegen einzutragen, die am Stichtag - dem 35. Tag vor der Wahl, also dem 9. Mai 1999 - für eine Wohnung bei der Meldebehörde gemeldet sind (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 EuWO).

6.2 Ein wahlberechtigter Deutscher mit mehreren Wohnungen wird nur von der für die Hauptwoh-

nung zuständigen Gemeinde in das Wählerverzeichnis eingetragen (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 EuWO). Welche von mehreren Wohnungen die Hauptwohnung ist, bestimmt sich nach den Eintragungen im Melderegister der Meldebehörde.

- 6.3 Wahlberechtigte **Unionsbürger** sind nach den Regelungen des § 17a EuWO auf förmlichen **Antrag** nach Muster 2 A in das Wählerverzeichnis einzutragen. Der Antrag muss spätestens bis zum 34. Tag vor der Wahl – 10. Mai 1999 –, 16.00 Uhr, gestellt sein. Zuständig für die Eintragung ist die für die Wohnung, bei mehreren Wohnungen die für die Hauptwohnung zuständige Gemeinde.

Nach § 17a Abs. 5 Satz 3 EuWO hat die Gemeindebehörde der vom Herkunfts-Mitgliedstaat benannten Stelle das einheitliche Formular für den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten nach Anlage 2 B zu übermitteln, wenn alle Voraussetzungen für die Eintragung ins Wählerverzeichnis erfüllt sind. Bestehen Zweifel an den Angaben des Antragstellers, hat die Gemeindebehörde den Sachverhalt unverzüglich aufzuklären. Stellt sich heraus, dass die Angaben des Antragstellers unrichtig sind, ist die Eintragung in das Wählerverzeichnis abzulehnen oder der Unionsbürger aus dem Wählerverzeichnis zu streichen. Für die Unterbringung und das Rechtsmittelverfahren gilt § 15 Abs. 8 EuWO.

Die in den Mitgliedstaaten für das vorgenannte Verfahren benannten zuständigen Stellen sind durch Rundschreiben des Landeswahlleiters vom 10. 3. 1999 – I A 4/20-20.99.10 – an die Stadt- und Kreiswahlleiter mitgeteilt.

Gemäß § 87 Abs. 2 EuWO kann der Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten nach § 17a Abs. 5 Satz 3 EuWO auch durch Versand von Disketten gemäß den Empfehlungen der EG-Kommission erfolgen. Hiervon sollte insbesondere bei größeren Datenmengen Gebrauch gemacht werden. Auf die notwendige datenschutzrechtliche Absicherung beim Versand solcher Disketten – siehe das oben zitierte Rundschreiben vom 10. 3. 1999 – wird hingewiesen.

- 6.4 Die im Ausland lebenden Wahlberechtigten (sogenannte **Auslandsdeutsche**) werden gleichfalls nur auf **Antrag** in das Wählerverzeichnis eingetragen. Der Antrag muss **spätestens** am 23. Mai 1999 (21. Tag vor der Wahl) der zuständigen Gemeindebehörde vorliegen (§ 17 Abs. 1 Satz 1 EuWO). Der Antrag ist im allgemeinen förmlich nach dem Muster der Anlage 2 EuWO zu stellen. Lediglich der Personenkreis nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 BWG (Bedienstete des öffentlichen Dienstes außerhalb des Wahlgebietes) kann formlos – allerdings schriftlich – die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragen (§ 15 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a), § 17 Abs. 4 EuWO). Im übrigen sind formlose Anträge nicht wirksam; soweit formlose Anträge eingehen, sind die Antragsteller möglichst umgehend auf das Antragsverfahren gemäß Anlage 2 EuWO hinzuweisen. Vordrucke und Merkblätter für die Antragstellung sind bei den diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland, beim Bundeswahlleiter sowie bei sämtlichen Kreis- und Stadtwahlleitern erhältlich (§ 17 Abs. 5 EuWO).

Zuständig für die Entgegennahme des Antrages ist die Gemeinde, in der der Wahlberechtigte nach seiner Erklärung vor seinem Fortzug aus dem Wahlgebiet zuletzt gemeldet war; die Stadt Bonn ist zuständig, sofern der Wahlberechtigte noch nie für eine Wohnung im Wahlgebiet gemeldet war (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 Satz 1 EuWO).

In der Regel kann sich die Gemeinde auf die eidesstattliche Versicherung des Antragstellers zum Nachweis der Wahlberechtigung verlassen. Wenn sie allerdings Zweifel an den Angaben hat, ist sie gehalten, den Sachverhalt unverzüglich zu überprüfen (§ 17 Abs. 5 Satz 3 EuWO).

Von der Eintragung eines sog. Auslandsdeutschen in das Wählerverzeichnis gemäß § 17 Abs. 5 EuWO ist stets der Bundeswahlleiter zu unterrichten (vgl. Anlage 2 EuWO).

- 6.5 Wegen der Amtseintragung von Seeleuten und Binnenschiffern verweise ich auf § 15 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 i.V.m. § 16 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 EuWO. Für Angehörige dieser Personengruppen, die nicht von Amts wegen eingetragen werden können, ist § 16 Abs. 2 Nr. 4 EuWO zu beachten.
- 6.6 Insassen von Justizvollzugsanstalten oder entsprechenden Einrichtungen sind – von Amts wegen – in das Wählerverzeichnis der Gemeinde einzutragen, in der sie für eine Wohnung gemeldet sind (§ 15 Abs. 1 Nr. 4 EuWO). Da in Nordrhein-Westfalen durch den Vollzug einer richterlichen Entscheidung über die Freiheitsentziehung Meldepflichten nach § 13 Abs. 1 und 2 MG NW nicht begründet werden, **entfällt** in unserem Land in der Regel **eine Eintragung** in das Wählerverzeichnis **von Amts wegen** nach § 15 Abs. 1 Nr. 4 EuWO. Ist der Betreffende ansonsten nicht für eine Wohnung gemeldet, so kommt nur eine Eintragung auf Antrag in Betracht (§ 15 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d) EuWO). Der Antrag ist an die für die Justizvollzugsanstalt oder die entsprechende Einrichtung zuständige Gemeinde zu richten (§ 16 Abs. 2 Nr. 5 und § 17a Abs. 3 Nr. 4 EuWO).
- 6.7 Wahlberechtigte, die, ohne eine Wohnung innezuhaben, sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhalten, werden auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen (§ 15 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b EuWO). Zuständig ist die Gemeinde, bei der der Wahlberechtigte den Antrag stellt (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 und § 17a Abs. 3 Nr. 5 EuWO).
- 6.8 Von besonderer Bedeutung ist das Verfahren bei nach dem Stichtag eintretenden Veränderungen (z.B. aufgrund eines Wohnungswechsels – § 15 Abs. 3 bis 5 und § 17a Abs. 6 EuWO –). Die darin u.a. vorgesehene Rückmeldung über die Eintragung in das Wählerverzeichnis durch die Gemeinde des Zuzugsortes an die Gemeinde des Fortzugsortes besteht unabhängig von den Rückmeldepflichten nach dem Melderecht. Die wahrrechtliche Rückmeldung wird ihren Zweck – Beseitigung von Doppelseintragungen – nur erfüllen können, wenn sie unverzüglich erstattet wird. Ich bitte, hierauf bedacht zu sein.
- 6.9 Eine besondere Benachrichtigungspflicht besteht für die Fälle, in denen der Gemeindebehörde des Fortzugsortes eine Mitteilung über den Ausschluss vom Wahlrecht vorliegt oder nachträglich zugeht. Sie hat hiervon die Gemeindebehörde des Zuzugsortes unverzüglich zu benachrichtigen, die den Wahlberechtigten in ihrem Wählerverzeichnis streicht (§ 15 Abs. 3 Satz 5 EuWO). Von der Streichung ist der Betroffene zu unterrichten.
- 6.10 Für die öffentliche Auslegung des Wählerverzeichnisses gilt § 17 Abs. 1 Satz 2 BWG i. V.m. § 4 EuWG. Danach ist das Wählerverzeichnis an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl öffentlich auszulegen. Das bedeutet, da der 20. Tag diesmal ein Feiertag (Pfingstmontag) ist: Auslegung vom 25.–28. Mai 1999.

Der Abschluss des Wählerverzeichnisses ist spätestens am Tage vor der Wahl, jedoch nicht früher als am dritten Tage vor der Wahl, nach dem Muster der Anlage 7 EuWO zu beurkunden. Bei automatisierter Führung des Wählerverzeichnisses ist vor der Beurkundung ein Ausdruck herzustellen (§ 23 Abs. 1 EuWO).

- 6.11 Datenschutzrechtliche Belange sind in der EuWO gleichlautend wie in der BWO berücksichtigt.

Nach § 20 Abs. 3 EuWO dürfen Auszüge aus dem Wählerverzeichnis durch Träger von Wahlvorschlägen nicht angefertigt werden. Auch das in der Vergangenheit verschiedentlich geübte Verfahren, Auszüge oder Abschriften erteilen, ist nicht mehr zulässig. Die Regelung des § 20 Abs. 3 EuWO

gebietet eine enge Auslegung der Vorschrift. Parteien und andere Träger von Wahlvorschlägen sind ggf. auf die Auskunftsmöglichkeit der Meldebehörde nach § 35 Abs. 1 MG NW hinzuweisen. Auskünfte aus dem Wählerverzeichnis sind nur im engen Rahmen des § 82 Abs. 2 EuWO zulässig. Im übrigen sind die Wählerverzeichnisse so aufzubewahren, dass sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind (§ 82 Abs. 1 EuWO).

7 Übermittlung der Zahlen der Wahlberechtigten

Zur Unterrichtung der Medien ist insbesondere die Zahl der Unionsbürger, die die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt haben, von hohem öffentlichen Interesse. Ich bitte die Kreis- und Stadtwahlleiter, diese Zahl nach dem Stand des Tages vor der öffentlichen Auslegung des Wählerverzeichnisses (24. 5. 1999) feststellen zu lassen und sie alsdann dem Landeswahlleiter entweder durch Telefax (0211-871 33 55) oder fernmündlich (02 11-871 26 29 / 871 26 45) mitzuteilen.

8 Wahlbenachrichtigung (§ 18 EuWO)

8.1 Die Benachrichtigung der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten spätestens am Tage vor der Auslegung des Wählerverzeichnisses, also am 24. Mai 1999, ist zwingend vorgeschrieben. Seit langem schon darf die Wahlbenachrichtigung das Geburtsdatum des Wahlberechtigten nicht mehr enthalten. Diese aus datenschutzrechtlichen Erwägungen gerechtfertigte Handhabung kann zu Schwierigkeiten führen, wenn Namens- und Adressengleichheit besteht. Um Schwierigkeiten, zumal im Wahllokal, bei der Stimmabgabe vorzubeugen, empfehle ich, in solchen Fällen entweder dem Namen jeweils den Zusatz „jun.“ oder „sen.“ beizufügen oder den zweiten Vornamen, sofern vorhanden, in die Adressierung der Wahlbenachrichtigung aufzunehmen.

8.2 Der Vordruck für die Wahlbenachrichtigung nach Anlage 3 EuWO ist ein Muster. Gestaltung, Format und auch Formulierung im einzelnen sind der Gemeindebehörde überlassen. Allerdings muss der nach § 18 Abs. 1 EuWO vorgegebene Inhalt enthalten und für den Wahlberechtigten leicht erkennbar sein.

Im Interesse einer wählerfreundlichen Gestaltung empfiehlt es sich, für die Wahlbenachrichtigung das nach den Vorschriften der Deutschen Post AG größtmögliche Format (235x125 mm = DIN B 6/DL) für die Wahlbenachrichtigung zu verwenden (vgl. auch das durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Europawahlordnung vom 3. 3. 1999 - BGBl. I S. 293 - geänderte Muster). Auf die Anforderungen der Deutschen Post AG an die Maschinenlesbarkeit und die für die automatisierte Verarbeitung erforderliche Papierqualität der Wahlbenachrichtigungen wird hingewiesen.

Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung ist ein Vordruck auf Ausstellung eines Wahlscheins nach dem Muster der Anlage 4 EuWO aufzudrucken. Wegen der Versendung der Wahlbenachrichtigungen als Infopost sollte rechtzeitig Verbindung mit der zuständigen Niederlassung der Deutschen Post AG aufgenommen werden.

8.3 Wird ein Wahlberechtigter auf Antrag gemäß § 15 Abs. 2 bis 5 oder § 17a Abs. 1, 4 bis 7 EuWO nach Versendung der Wahlbenachrichtigungen in das Wählerverzeichnis eingetragen, hat dessen Benachrichtigung unverzüglich nach der Eintragung zu erfolgen (§ 18 Abs. 1 Satz 3 EuWO). Die Wahlbenachrichtigung entfällt bei Wahlberechtigten, die gem. § 15 Abs. 2 oder § 17a Abs. 1 EuWO auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, wenn diese bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben (§ 18 Abs. 3 EuWO). Bei deutschen Wahlberechtigten, die gem. § 15 Abs. 2 EuWO auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, gilt dieser Antrag gem. § 26 Abs. 5 EuWO in der Regel zugleich als Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins.

9 Erteilung von Wahlscheinen und Ausgabe von Briefwahlunterlagen (§§ 4, 6 Abs. 5 EuWO, §§ 14, 17 BWG, §§ 24 bis 30 EuWO)

9.1 Die Voraussetzungen für die Erteilung von Wahlscheinen in § 24 EuWO sind im Grundsatz unverändert beibehalten. Anders als bei Landtags- und Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen ist danach in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein Wahlschein erteilt werden kann. Obgleich eine Einschränkung der Briefwahl wegen der Missbrauchsmöglichkeiten erstrebenswert ist, sollte bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung eines Wahlscheins kein zu enger Maßstab angelegt werden. Das gilt insbesondere für den - in der Praxis erfahrungsgemäß häufigsten - Fall, dass ein Wahlschein beantragt wird, weil der Wahlberechtigte sich am Wahltag aus wichtigem Grund außerhalb seines Wahlbezirks aufhält. In der Regel wird man sich mit der Versicherung gemäß dem Muster des Wahlscheinantrags nach Anlage 4 EuWO zufriedengeben können.

Wahlscheine können grundsätzlich bis zum 2. Tage vor der Wahl, 18.00 Uhr, beantragt werden. Von dieser zeitlichen Beschränkung der Wahlscheinbeantragung ausgenommen sind die selbständigen Wahlscheine gemäß § 24 Abs. 2 EuWO; sie können noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt kann bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung auch ein unselbständiger Wahlschein beantragt werden (§ 26 Abs. 4 EuWO). In einem solchen Fall hat dann die Gemeindebehörde vor Ausstellung des Wahlscheins den zuständigen Wahlvorsteher zu unterrichten, damit dieser den Abschluss des Wählerverzeichnisses entsprechend § 46 EuWO berichtigen kann.

Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie (nicht aber durch E-mail) als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung von Wahlscheinen ist dagegen unzulässig (§ 26 Abs. 1 EuWO). Wer für einen anderen einen Wahlschein beantragt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist (§ 26 Abs. 3 EuWO).

9.2 Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden (§ 27 Abs. 10 EuWO).

9.3 Die Wahlschein- und Briefwahlunterlagen dürfen an einen anderen als den Wahlberechtigten nur ausgehändigt werden bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können. Ausnahmen von dieser Regelung sind unzulässig (§ 27 Abs. 4 EuWO).

9.4 Es empfiehlt sich, die Wahlberechtigten auf die Möglichkeit der Briefwahl an Ort und Stelle hinzuweisen. Es muss in jedem Falle gewährleistet sein, dass eine unbeobachtete Kennzeichnung des Stimmzettels möglich ist (§ 27 Abs. 5 EuWO).

9.5 In dem nach § 27 Abs. 6 EuWO von der Gemeinde zu führenden Wahlscheinverzeichnis sind die Fälle des § 24 Abs. 1 und die des Absatzes 2 getrennt zu halten. Auf dem Wahlschein wird die Nummer eingetragen, unter der der Wahlberechtigte im Wahlscheinverzeichnis vermerkt ist. Außerdem ist entweder die Nummer, unter der er im Wählerverzeichnis geführt wird, einzutragen oder der vorgesehene Wahlbezirk. Auf die Pflicht zur Benachrichtigung des Bundeswahlleiters in den Fällen des § 27 Abs. 7 EuWO weise ich hin.

9.6 Nach § 27 Abs. 8 EuWO ist über die für ungültig erklärten Wahlscheine ein eigenes Verzeichnis zu führen. Auch hier mache ich auf die Unterrichtungsbzw. Benachrichtigungspflicht aufmerk-

sam. Das in § 27 Abs. 9 EuWO vorgeschriebene Verfahren ist für die Wahlbehörden in Nordrhein-Westfalen ohne Bedeutung, weil hier das Briefwahlgeschäft ausschließlich den Gemeinden obliegt.

10 Wahlvorstände und Briefwahlvorstände (§ 5 EuWG, §§ 6 bis 10 EuWO)

10.1 Die Bildung der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände obliegt auch bei Europawahlen ausschließlich den Gemeinden (§ 1 Abs. 2 der Verordnung über die Wahlorgane für die Bundestagswahlen und die Europawahlen).

10.2 Die Wahlzeit dauert wiederum von 8.00 bis 21.00 Uhr (Bekanntmachung des Bundeswahlleiters v. 28. 1. 1999 - BAnz. Nr. 27 S. 1731). Deshalb empfiehlt es sich, die Zahl der zu berufenden Beisitzer so hoch wie möglich zu bemessen. Dadurch kann von vornherein Schwierigkeiten vorgebeugt werden, die sich bei der Durchführung der Wahl im Hinblick auf die arbeitsfähige Besetzung und Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes ergeben könnten (vgl. § 6 Abs. 9 EuWO).

Nach § 6 Abs. 9 Satz 1 i. V. m. Abs. 8 Satz 1 EuWO ist der Wahlvorstand nur beschlussfähig, wenn während der Wahlhandlung drei Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sind. Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses müssen fünf Mitglieder, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sein (§ 6 Abs. 9 Satz 1 EuWO).

10.3 Für die Auswahl der Mitglieder der Wahlvorstände wird auf § 9 Abs. 3 BWG, der kraft Verweisung in § 4 EuWG auch für die Europawahl gilt, besonders hingewiesen, wonach Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans, also auch nicht zu Mitgliedern eines Wahlvorstandes, bestellt werden dürfen und niemand in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein kann.

Die Mitglieder des Wahlvorstandes und des Briefwahlvorstandes sollen nach Möglichkeit aus Wahlberechtigten der Gemeinde, die Beisitzer in den Wahlvorständen aus Wahlberechtigten des Wahlbezirks berufen werden (§ 6 Abs. 1 und 2 EuWO). Es können auch wahlberechtigte Unionsbürger zu Mitgliedern des Wahlvorstandes berufen werden.

Wie bereits bei den zurückliegenden Wahlen wird auch diesmal gebeten, bei der Bildung der Wahlvorstände nicht immer wieder im wesentlichen auf dieselben Kräfte zurückzugreifen. Jung- und Erstwähler sollten bei der Besetzung der Wahlvorstände im Rahmen des Möglichen angemessen berücksichtigt werden. Es wird erwartet, dass die Angehörigen des öffentlichen Dienstes bei dieser Wahl in den Wahlvorständen wieder bereitwillig mitwirken. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Richter an einer Tätigkeit in den Wahlvorständen nicht gehindert sind; § 4 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes findet auf diese Tätigkeit keine Anwendung.

Die Gewinnung einer ausreichenden Zahl geeigneter Bürger für die Besetzung der Wahlvorstände stößt vor allem in größeren Städten auf Schwierigkeiten. Die Gemeindebehörden waren deshalb vielfach dazu übergegangen, von anderen am Ort ansässigen Behörden Listen der Mitarbeiter anzufordern, um auch auf diesem Weg die erforderlichen Wahlvorstände zu bilden.

Die Handhabung ist, soweit es die Europawahl betrifft, mangels gesetzlicher Grundlage unter Gesichtspunkten des Datenschutzes problematisch. Es ist davon auszugehen, dass auf diese Weise Mitglieder für Wahlvorstände nur gewonnen werden können, wenn die Mitarbeiter mit der Aufnahme in die Listen einverstanden sind.

10.4 Besonderes Gewicht bitte ich wiederum darauf zu legen, dass die Mitglieder der Wahlvorstände vor der Wahl so über ihre Aufgaben unterrichtet werden, dass ein ordnungsgemäßer Ablauf der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses gesichert ist (§ 6 Abs. 5 EuWO).

10.5 Die Wahlvorstandsmitglieder sind gem. § 4 EuWG i. V. m. § 10 Abs. 2 BWG zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten verpflichtet. Hierauf sind die Wahlvorsteher und ihre Stellvertreter von der Gemeindebehörde und die Beisitzer vom Wahlvorsteher vor Beginn der Wahlhandlung hinzuweisen (§ 6 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 9 Satz 3 EuWO). Im übrigen ist den Wahlvorstandsmitgliedern unverändert untersagt, während ihrer Tätigkeit ein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar zu tragen (§ 6 Abs. 3 Satz 2 EuWO).

10.6 Für Wahlvorstandsmitglieder kann ein Erfrischungsgeld von 30,- DM gewährt werden (§ 10 Abs. 2 EuWO).

10.7 Besonderheiten für den Briefwahlvorstand sind in § 7 EuWO aufgeführt.

Durch § 2 der Verordnung über die Wahlorgane für die Bundestagswahlen und die Europawahlen ist die Anordnung gemäß § 5 Abs. 2 EuWG getroffen worden, dass Briefwahlvorstände für jede Gemeinde statt für jeden Kreis gebildet werden. Wieviel Briefwahlvorstände zu bilden sind, entscheidet der Gemeindedirektor (§ 7 Nr. 2 EuWO, § 1 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung über die Wahlorgane für die Bundestagswahlen und die Europawahlen). Die Zahl ist so zu bemessen, dass das Briefwahlergebnis noch am Wahltag festgestellt werden kann. Die Zahl der auf einen Briefwahlvorstand entfallenden Wahlbriefe darf nicht so gering sein, dass erkennbar wird, wie einzelne Wahlberechtigte gewählt haben; auf einen Briefwahlvorstand sollen mindestens 50 Wahlbriefe entfallen (§ 7 Nr. 1 EuWO).

11 Bewegliche Wahlvorstände, Sonderwahlbezirke (§§ 8, 13, 54 bis 57 EuWO)

Seit jeher besteht die Möglichkeit, bewegliche Wahlvorstände („fliegende Wahlurnen“) zu bilden und Sonderwahlbezirke einzurichten. Auch unter dem Gesichtspunkt, die Briefwahl nicht auszuweiten, sind in der EuWO die einschlägigen Bestimmungen als Sollvorschriften ausgestaltet.

Nach § 8 EuWO sollen in den dort aufgeführten Einrichtungen bei entsprechendem Bedürfnis und soweit möglich bewegliche Wahlvorstände gebildet werden.

Für die in § 13 EuWO genannten Einrichtungen sollen bei entsprechendem Bedürfnis Sonderwahlbezirke gebildet werden.

Es ist nicht zu verkennen, dass insbesondere der Einsatz beweglicher Wahlvorstände mit Mehraufwand sowohl für die Gemeinde wie auch für die betreffende Einrichtung verbunden ist. Gleichwohl wird empfohlen, in allen einschlägigen Fällen sorgfältig zu prüfen, ob ein beweglicher Wahlvorstand oder die Bildung eines Sonderwahlbezirks in Betracht kommt.

Soweit sich der Wahlvorstand in einzelne Zimmer der Einrichtung und an die Betten der aufgenommenen Personen begibt (§ 54 Abs. 6 EuWO), ist stets darauf zu achten, dass die Freiwilligkeit der Wahlbeteiligung gewährleistet ist. Keinesfalls dürfen Patienten usw. von den Mitgliedern des Wahlvorstandes oder dem Personal der Einrichtung gedrängt werden, von ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen. Das gilt insbesondere für behinderte Personen, die zwar wahlberechtigt sind, gleichwohl wegen ihres Gesundheitszustandes erkennbar unfähig sind, den Wahlvorgang einzusehen.

- 12 **Wahlgeräte (§ 17 EuWG; § 35 BWG, § 84 EuWO)**
Vom Bundesministerium des Innern ist die Benutzungsgenehmigung von amtlich zugelassenen Wahlgeräten mit Schreiben vom 7. 4. 1999 erteilt. Die Genehmigung erstreckt sich jedoch nur auf solche Bauarten, die bei bis zu neun bzw. 15 zugelassenen Wahlvorschlägen eingesetzt werden können. Bei weiteren Genehmigungen erfolgt gesonderte Mitteilung an die Kreis- und Stadtwahlleiter.

- 13 **Dienst der Behörde am Tag vor der Wahl und am Wahltag**

Zur Vermeidung von Unregelmäßigkeiten und Störungen bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl halte ich es für unerlässlich, dass auch diesmal wieder die Dienststellen der Kreis- und Stadtwahlleiter und der Gemeindebehörden am Tage vor der Wahl und am Wahltag möglichst ganztägig ausreichend besetzt sind. Nur so kann sichergestellt werden, dass Anfragen anderer Wahlorgane oder Wahlbehörden oder einzelner Wahlberechtigter sachkundig beantwortet und die an diesen Tagen möglichen Anträge (§§ 26 Abs. 4, 27 Abs. 3 EuWO) sachgerecht erledigt werden.

- 14 **Wahlraum (§ 39 EuWO)**

Nach § 39 EuWO ist es Aufgabe der Gemeinde, geeignete Wahlräume zu bestimmen und für die Wahl einzurichten. Damit ist die Gemeinde zugleich auch dafür verantwortlich, dass sich die für die Wahl zur Verfügung gestellten Räume in einem verkehrssicheren Zustand befinden.

Bei zurückliegenden Wahlen wurde vereinzelt die Unzulänglichkeit von Wahllokalen für Rollstuhlfahrer beklagt. Die Gemeindebehörden werden gebeten, bei der Bestimmung der Wahllokale auch darauf zu achten, dass möglichst ein Zugang für Rollstuhlfahrer - evtl. mittels Rampe - gewährleistet ist.

Vorrangig sind die Wahllokale in gemeindeeigenen Gebäuden einzurichten. Auf Gastwirtschaften sollte möglichst nur dann zurückgegriffen werden, wenn öffentliche Gebäude nicht zur Verfügung stehen oder ungeeignet sind.

Der Wahlraum soll gut ausgeschildert sein, damit er von den Wählern ohne Schwierigkeiten auffindig gemacht werden kann.

Besonderer Wert ist darauf zu legen, dass die Wahlbekanntmachung oder ein Auszug aus ihr einschließlich eines Stimmzettels gemäß § 41 Abs. 2 EuWO als Muster gut sichtbar und so angebracht werden, dass die Wähler sich vor der Wahlhandlung informieren können.

Unverzichtbar ist ferner, die Wahlurne so zu stellen, dass sie ständig unter der unmittelbaren Kontrolle eines Mitglieds des Wahlvorstandes gehalten werden kann.

- 15 **Unzulässige Wahlpropaganda und Unterschriftensammlung (§ 4 EuWG i. V. m. § 32 Abs. 1 BWG)**

Nach § 32 Abs. 1 BWG sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Danach sind neben jeder Agitation oder Diskussion im besonderen die Verteilung von Flugblättern, das Anbringen von Wahlplakaten und das sichtbare Mitführen von Werbematerial unzulässig.

Eine Abgrenzung des Bereichs „unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude“ läßt sich nicht generell vornehmen; es wird stets auf die örtlichen Gegebenheiten ankommen. Entscheidend ist, dass jeder Wahlberechtigte sein politisches Grundrecht zu wählen ungehindert ausüben können muss. Es gibt keine generelle „Bannmeile“ um das Wahllokal. Befindet sich der Wahlraum z.B. in einem Schulgebäude, so kann schon der Zugang zum Schulgrundstück (Schulhof) unter die Verbotsregelung

des § 32 Abs. 1 BWG fallen. Gleiches gilt, wenn aufgrund der örtlichen Verhältnisse nur eine bestimmte Wegstrecke zu dem Wahlgebäude führt, die von den Wählern benutzt werden muss, um in den Wahlraum zu gelangen. Bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen ist ggf. durch Auflagen sicherzustellen, dass stets ein ungehinderter Zugang zum Wahlraum gewährleistet ist.

In erster Linie hat der Wahlvorstand darauf zu achten, dass die Verbote des § 32 Abs. 1 BWG eingehalten werden. Das gilt insbesondere bei am Wahlgebäude oder unmittelbar vor dessen Zugang geklebten oder aufgestellten Wahlplakaten. Kann der Wahlvorstand von sich aus eine Störung nicht beseitigen, so wird er die örtliche Ordnungsbehörde bzw. die Polizei heranziehen.

Auf § 10 Abs. 3 des Landesimmissionsschutzgesetzes, wonach Lautsprecherwerbung am Wahltag nicht mehr zugelassen ist, und im Zusammenhang damit auf den Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Innenministers v. 29. 6. 1979 (SMBl. NRW. 922) über Lautsprecher- und Plakatwerbung der Parteien und Wählergruppen aus Anlass von Bundestags-, Europa-, Landtags- oder Kommunalwahlen weise ich hin.

- 16 **Aufenthalt von Parteibeauftragten im Wahlraum**

Aus dem Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl folgt, dass Beauftragte der Parteien sich im Wahlraum aufhalten dürfen, um die Wahl zu beobachten.

Die Mitwirkung von Mitgliedern des Wahlvorstandes bei der Führung sog. „Schlepplisten“ ist unzulässig (vgl. auch § 49 Abs. 4 Satz 4 EuWO).

- 17 **Briefwahl**

(§§ 4, 5, 6 Abs. 5 EuWG, § 36 BWG, §§ 7, 59, 67, 68 EuWO, § 1 Abs. 2, § 2 der Verordnung über die Wahlorgane für die Bundestagswahlen und die Europawahlen)

Das Briefwahlgeschäft obliegt in Nordrhein-Westfalen bei sämtlichen Wahlen der Gemeindebehörde.

Sowohl auf dem Wahlschein als auch auf dem Wahlbriefumschlag (Anlagen 8 und 10 EuWO) kann alternativ die Wahlscheinnummer oder der vorgegebene Wahlbezirk eingetragen werden. Die von der Gemeindebehörde gemäß § 67 Abs. 1 EuWO zu sammelnden Wahlbriefe werden zweckmäßigerweise nach Wahlbezirken geordnet. Eine Vorsortierung nach Wahlscheinnummern ist entbehrlich. Die Briefwahlvorstände erhalten kein Wahlscheinverzeichnis, so dass die Wahlbriefe anhand eines Wahlscheinverzeichnisses nicht zu kontrollieren sind. Den Briefwahlvorständen sind das Verzeichnis über die für ungültig erklärten Wahlscheine sowie die Nachträge dazu oder die Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind, zu übergeben (§ 67 Abs. 4 EuWO).

Die Zurückweisungsgründe für Wahlbriefe sind in § 39 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 bis 8 BWG i. V. m. § 4 EuWG abschließend geregelt. Sonstige formelle Mängel können danach grundsätzlich nicht zur Zurückweisung führen.

Ist ein Wahlschein im Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine, evtl. in einem Nachtrag, aufgeführt oder werden sonst Bedenken gegen den Wahlbrief erhoben, so beschließt der Briefwahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung.

- 18 **Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses (§§ 60 ff. EuWO)**

Unter den Vorschriften, mit denen sich die Mitglieder der Wahlvorstände vertraut machen müssen, nehmen die Bestimmungen über die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses einen besonderen Platz ein. Die Gemeindebehörden werden gebeten, gerade hier für eine eingehende Unterweisung zu sorgen. Dabei ist den Mitgliedern der Wahlvorstände wie bei den bisherigen Wahlen deutlich zu machen, dass

Sicherheit und Genauigkeit unbedingten Vorrang vor Schnelligkeit

haben. Wenn auch die Öffentlichkeit verständlicherweise an einer schnellen Ermittlung des Wahlergebnisses interessiert ist, so darf es doch bei der Ermittlung auf keinen Fall einen „Wettlauf“ zwischen den Wahlvorständen oder zwischen Gemeinden oder Kreisen noch gar einen solchen mit den Hochrechnungen des Fernsehens geben. Die Zuverlässigkeit der Feststellungen rangiert unbedingt an erster Stelle.

19 Ungültige Stimmen, Auslegungsregeln (§ 4 EuWG, § 39 Abs. 1 bis 3 BWG)

Bei der Entscheidung über die Gültigkeit der Stimmen hat der Wahlvorstand kraft Verweisung in § 4 EuWG § 39 Abs. 1 bis 3 BWG zu beachten, der für eine Reihe von Fällen die Ungültigkeit der Stimmen verbindlich festlegt und einige Auslegungsregeln enthält. Die Vorschrift gilt entsprechend; deshalb ist zu berücksichtigen, dass es bei der Europawahl nur eine Stimmt gibt.

Eine Zusammenstellung der in der Praxis am häufigsten vorkommenden Fälle gültiger und ungültiger Stimmabgabe ist als **Anlage 1** abgedruckt. Die Zusammenstellung, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, soll den Wahlvorständen eine Hilfe bei den von ihnen zu treffenden Entscheidungen sein. Ich empfehle, die Zusammenstellung den Mitgliedern der Wahlvorstände zugänglich zu machen.

20 Schnellmeldungen (§ 64 EuWO)

Sobald das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt ist, haben die Wahlvorsteher der Gemeindebehörde in gewohnter Weise eine Schnellmeldung zu erstatten. Dabei sollte sichergestellt werden, dass die Meldung erst erstattet wird, nachdem das vom Wahlvorstand ermittelte Ergebnis in der Wahl Niederschrift festgelegt und ggf. auch eine Wiederholungszählung (§ 62 Abs. 6 EuWO) durchgeführt ist. Die weiteren Stationen der Schnellmeldung ergeben sich aus § 64 EuWO. Es darf nicht vergessen werden, das Ergebnis der Briefwahl in die Zusammenfassung des Gemeindeergebnisses einzubeziehen.

Die Meldungen sind in allen Fällen nach dem Muster der Anlage 24 EuWO auf schnellstem Wege, z.B. fernmündlich, durch Telefax oder fernschriftlich, durchzugeben.

Der Landeswahlleiter wird den Kreis- und Stadtwahlleitern die für die Schnellmeldung an ihn zu verwendenden Vordrucke übersenden und die Fernsprech-, Telefax- und Fernschreibanschlüsse mitteilen.

21 Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Kreis, in der kreisfreien Stadt und im Land (§§ 69, 70 EuWO)

Zur Feststellung des Wahlergebnisses im Land wird der Landeswahlausschuss voraussichtlich am 23. Juni 1999 zusammentreten. Um diesen Termin einhalten zu können, ist es erforderlich, dass die Wahlergebnisse der Kreise und kreisfreien Städte spätestens am **Freitag, dem 18. Juni 1999, 14.00 Uhr, dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik, Düsseldorf, Mauerstraße 51**, vorliegen, das im Auftrag des Landeswahlleiters Aufgaben nach § 70 Abs. 1 EuWO durchführt. Ich bitte die Kreis- und Stadtwahlleiter, den Sitzungstermin für den Kreis- oder Stadtwahlausschuss zur Feststellung des Wahlergebnisses so zu bestimmen, dass der vorerwähnte Termin unbedingt eingehalten wird. Das Nähere wird der Landeswahlleiter rechtzeitig den Kreis- und Stadtwahlleitern mitteilen.

22 Wahlstatistik (§ 25 Abs. 1 EuWG, § 51 BWG, § 78 EuWO)

Der Bundestag hat am 25. 3. 1999 den Entwurf eines Wahlstatistikgesetzes verabschiedet (BT-Drs. 14/401), mit dem die bisher zum Schutz des Wahlheimnisses praktizierten Regelungen gesetzlich

festgeschrieben werden. Mit der Zustimmung des Bundesrates, der Verkündung und damit der Ablösung der einschlägigen Vorschriften des Bundeswahlgesetzes und des Europawahlgesetzes sowie der Bundeswahlordnung und der Europawahlordnung noch vor der Europawahl ist somit zu rechnen. Für die Wahlstatistik gelten dann ausschließlich die Vorschriften des Wahlstatistikgesetzes. Hierzu ergehen zu gegebener Zeit ergänzende Hinweise. Vorab ist folgendes zu beachten:

Die statistische Bearbeitung des Ergebnisses der Europawahl liegt im wesentlichen beim Statistischen Bundesamt und beim Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik.

Wegen der zu statistischen Zwecken erforderlichen Sonderauszählungen ergeht ein besonderes Rundschreiben des Landeswahlleiters. Soweit darüber hinaus statistische Auszählungen beabsichtigt sind, wird darauf hingewiesen, dass solche Auszählungen nach den neuen Bestimmungen nur mit Zustimmung des Landeswahlleiters zulässig sein werden. Bei solchen Auszählungen sind zur Sicherung des Wahlheimnisses und einer beschleunigten Feststellung des Wahlergebnisses die aus früheren Wahlen geläufigen Vorkehrungen zu treffen. Auf den Vorbehalt der Veröffentlichung von Ergebnissen wahlstatistischer Auszählungen zugunsten des Statistischen Bundesamtes und des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik und auf das weiterhin geltende Verbot der Bekanntgabe dieser Ergebnisse für einzelne Wahlbezirke wird hingewiesen.

23 Sicherung der Wahlunterlagen (§ 82 EuWO)

Außer den Wählerverzeichnissen und den Unterstützungsunterschriften zählen ausdrücklich gemäß § 82 Abs. 1 EuWO auch die Wahlscheinverzeichnisse, die Verzeichnisse nach § 27 Abs. 8 Satz 2 und § 28 Abs. 1 EuWO sowie die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen zu den Unterlagen, die besonders sorgfältig zu verwahren sind. Es ist dafür zu sorgen, dass den Erfordernissen des Wahlheimnisses und des Datenschutzes konsequent Rechnung getragen wird. Die Unterlagen sind so zu verwahren, dass sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind.

Die Auskunftsbeschränkungen nach § 82 Abs. 2 EuWO erstrecken sich auf die Wahlscheinverzeichnisse und die im Absatz zuvor bereits erwähnten Verzeichnisse. Bei Auskunftersuchen ist sorgfältig zu prüfen, ob danach Auskunft erteilt werden darf.

24 Vernichtung von Wahlunterlagen (§§ 83, 87 EuWO)

Nach § 83 EuWO sind die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen von der Gemeinde unverzüglich zu vernichten. Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, die Verzeichnisse nach § 27 Abs. 8 Satz 2 und § 28 Abs. 1 (sowie die Unterstützungsunterschriften) sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl – ab 13. Dezember 1999 – zu vernichten, sofern der Bundeswahlleiter nicht etwas anderes angeordnet hat oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können. Die übrigen Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Wahl des neuen Europäischen Parlaments vernichtet werden; ihre frühere Vernichtung kann der Landeswahlleiter zulassen.

Zu beachten ist die neue Vorschrift des § 87 Abs. 1 EuWO, wonach die Anträge von Unionsbürgern nach § 17a EuWO, die zur Eintragung in das Wählerverzeichnis geführt haben, entgegen § 83 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 EuWO nicht vernichtet werden dürfen, sondern gesondert aufzubewahren sind.

25 Fristen und Termine

Europawahlgesetz und Europawahlordnung bestimmen zahlreiche Fristen und Termine, deren Nichteinhaltung die Ordnungsmäßigkeit und Gültigkeit der Wahl in Frage stellen würde. Darüber hinaus ergibt sich der Zeitpunkt für die Wahrneh-

mung der im Gesetz und in der Wahlordnung nicht an bestimmte Fristen und Termine gebundenen Aufgaben und Befugnisse weitgehend aus der Natur der Sache.

Zur Erleichterung der Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist diesem Runderlass als Anlage 2 ein Terminkalender beigelegt, aus dem die gesetzlich bestimmten Fristen und Termine ersichtlich sind und in dem ein Anhalt für die Bestimmung des Zeitpunktes der Wahrnehmung der nicht frist- und termingebundenen Aufgaben und Befugnisse gegeben ist.

Anlage 2

26 Erfahrungsbericht

Alle Wahlorgane und -behörden werden gebeten, besondere Erfahrungen, die für die Entwicklung des Wahlrechts und der Wahlpraxis von Bedeutung sein können, auf dem Dienstweg mitzuteilen. Das gilt auch für Anregungen und Wünsche zum Inhalt und Umfang künftiger „Wahlerlasse“.

Anlage 1

Beispiele gültiger und ungültiger Stimmen

Die nachstehenden Beispiele, die sich auf anerkannte Auslegungsregeln und auf Entscheidungen im Wahlprüfungsverfahren stützen, sollen den Wahlvorständen Anhalt bei den von ihnen zu treffenden Entscheidungen geben. Die Zusammenstellung ist nicht erschöpfend.

Bei der Prüfung der Gültigkeit der Stimmen kommt es entscheidend darauf an, ob der Wille des Wählers eindeutig zu erkennen und ob das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Dabei soll nicht kleinlich vorgegangen werden. In der Regel ist davon auszugehen, dass der Wähler eine gültige Stimme abgeben wollte.

A.

Mängel im Umschlag

Ungültig ist die Stimme, wenn

1. der Stimmzettel nicht in einem amtlichen Wahlumschlag abgegeben worden ist,
2. der Wahlumschlag mit einem das Wahlgeheimnis verletzenden Kennzeichen versehen ist, das auf den Wähler oder einen engeren Kreis von Wählern hinweist.

Gültig ist die Stimme, wenn der Wahlumschlag

1. nicht mit dem Dienstsiegel des Landes versehen und nicht gestempelt ist, sofern der Wähler den Wahlumschlag im Wahlraum erhalten hat,
2. Fehler im Papier enthält oder leicht beschädigt oder eingeknickt oder leicht zerknittert ist.

B.

Mängel in der äußeren Beschaffenheit des Stimmzettels

Ungültig ist die Stimme, wenn der Stimmzettel

1. als nichtamtlich erkennbar ist, also etwa einem Wahlplakat entnommen oder dem Wähler von einer Partei ins Haus gesandt ist,
2. zwar gekennzeichnet, aber völlig durchgestrichen oder durchgerissen ist,
3. nur aus einem Teilstück des amtlichen Stimmzettels besteht, auch wenn das Teilstück eine Kennzeichnung enthält,
4. für ein anderes Land oder für eine andere Wahl bestimmt ist.

Gültig ist die Stimme, wenn der Stimmzettel

1. schlecht bedruckt oder schlecht abgetrennt oder sonst leicht beschädigt oder mit technischen Herstellungsfehlern oder mit Fehlern im Papier behaftet ist,
2. leicht eingerissen oder eine Ecke von ihm abgerissen ist,
3. beim Herausnehmen aus dem Wahlumschlag oder sonst beim Zählgeschäft zerrissen oder zerschnitten worden ist; das ist im besonderen vom Briefwahlvorstand zu beachten, wenn Scheren oder Brieföffner zum Öffnen der (zugeklebten) Wahlumschläge verwendet worden sind.

C.**Mängel in der Kennzeichnung****Ungültig** ist die Stimme, wenn auf dem Stimmzettel

1. kein Kennzeichen angebracht ist,
2. ein Fragezeichen angebracht worden ist,
3. die Rückseite gekennzeichnet ist,
4. mehrere Kennzeichnungen angebracht und nicht alle bis auf eine Kennzeichnung zweifelsfrei getilgt sind oder nicht bei einer vermerkt ist: "gilt" oder dergleichen,
5. der Name eines Bewerbers oder die Namen einzelner oder aller Bewerber einer Liste offensichtlich bewusst durchgestrichen und/oder zusätzliche Namen angebracht sind, der zugehörige Kreis aber gekennzeichnet ist,
6. ein Kreuz angebracht ist, das (nicht nur geringfügig über ein Feld hinausragend) sich über mehrere Kreise oder Felder erstreckt, auch wenn der Schnittpunkt des Kreuzes in einem Feld oder Kreis liegt,
7. eine Liste angekreuzt, andere angestrichen worden sind (das Kreuz hat keinen Vorrang!),
8. mehrere Kreise oder Felder durchgestrichen, aber mehr als ein Kreis oder mehr als ein Feld nicht durchgestrichen sind, mag auch ein Kreis oder Feld gekennzeichnet sein,
9. nur ein Feld oder Kreis nicht gekennzeichnet ist, aber alle anderen teils durch Kreuze, teils durch Striche gekennzeichnet sind,
10. eine Liste durch einen Riss in den Kreis oder durch Beschädigung mit einem scharfen Gegenstand, wenn auch im Kreis, gekennzeichnet ist.

Gültig ist die Stimme, wenn auf dem Stimmzettel

1. die Kennzeichnung durch Nachziehen des Kreises oder durch dessen Ausmalen oder durch Umranden des Feldes vorgenommen ist,
2. das Kennzeichen neben dem Kreis, aber so angebracht ist, dass über die Zurechnung kein Zweifel besteht,
3. neben der eindeutigen Kennzeichnung die Bezeichnung der gekennzeichneten Liste vermerkt ist,
4. als Kennzeichnung der Name oder die Bezeichnung der Liste in dem vorgesehenen Kreis eingetragen ist,
5. die Parteibezeichnung oder das Kennwort der Liste angekreuzt oder angestrichen oder umrandet ist,
6. die Kennzeichnung außerhalb des Kreises, aber innerhalb des Feldes einer Liste eindeutig erfolgt ist,
7. in einem freien Feld oder an einer freien Stelle der Name oder das Kennwort einer Liste vermerkt, dieser Vermerk durch Strich oder Pfeil mit dem Namen der Liste oder ihrem Kreis oder ihrer Parteibezeichnung verbunden ist,
8. der Stimmzettel bei der Tilgung einer Kennzeichnung verletzt oder sonst leicht beschädigt worden ist,
9. alle Listenbezeichnungen oder alle Kreise oder Felder mit einer Ausnahme durchstrichen sind, auch wenn nicht noch eine besondere Kennzeichnung des/der nicht durchstrichenen vorgenommen ist,
10. sich die mit Tinte oder dergleichen vorgenommene Kennzeichnung beim Zusammenfallen an anderer Stelle abgedruckt hat.

D.**Verletzung des Wahlheimnisses****Ungültig** ist die Stimme,

1. wenn dem Stimmzettel ein Stück Papier oder ein sonstiger Gegenstand, wodurch auf den Wähler oder einen engeren Kreis von Wählern hingewiesen wird, oder gar die Wahlbenachrichtigung des Wählers beigelegt ist,
2. wenn der Name des Wählers auf dem Stimmzettel steht.

Gültig ist die Stimme,

wenn dem Stimmzettel ein Stück Papier beigelegt ist, das weder auf den Wähler noch auf einen engeren Kreis von Wählern hinweist und das auch nicht als Vorbehalt oder unzulässiger Zusatz anzusehen ist.

Terminkalender für die Europawahl am 13. Juni 1999

Zeitpunkt (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
13. 6. 1981 (18 Jahre)	Letzter Geburtstermin für die Wahlberechtigung und für die Wahlbarkeit	§ 6 a (1-3) § 6 b (1,2) EuWG
1. 7. 1997 (18 Monate vor Beginn des Wahljahres)	Frühester Zeitpunkt für die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlungen	§ 10 (3) EuWG
1. 4. 1998 (9 Monate vor Beginn des Wahljahres)	Frühester Zeitpunkt für die Wahl der Bewerber durch die Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen	§ 10 (3) EuWG
13. 6. 1998 (1 Jahr)	Zeitpunkt, seit dem jemand Deutscher oder Unionsbürger sein muß, um wählbar zu sein	§ 6 b (1,2) EuWG
alsbald/unverzüglich nach Bestimmung des Wahltags	1. Ernennung der Kreis- und Stadtwahlleiter und ihrer Stellvertreter 2. Bekanntmachung über die Ausübung des Wahlrechts von Unionsbürgern	§ 4 EuWG i. V. m. § 9 (1) BWG, § 3 EuWO § 19 (3) EuWO
möglichst bald	1. Beschaffung der Vordrucke und der Wahl-Hilfsvordrucke 2. Bildung der Wahlbezirke a) Bildung der allgemeinen Wahlbezirke und der Sonderwahlbezirke durch die Gemeindebehörde b) Verteilung der Wahlberechtigten in Gemeinschaftsunterkünften auf mehrere Wahlbezirke 3. Bestimmung der kleineren Krankenhäuser, der Alten- und Pflegeheime, der Klöster, sozialtherapeutischen und Justizvollzugsanstalten, in denen vor einem beweglichen Wahlvorstand gewählt wird, durch die Gemeindebehörde 4. Bestimmung der Wahlräume durch die Gemeindebehörde, Herrichtung der Wahlräume in Anstalten (Sonderwahlbezirke) 5. Aufforderung des Landeswahlleiters durch öffentliche Bekanntmachung a) zur frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge (Gemeinsame Listen für alle Länder/Listen für ein Land) b) zugleich Bekanntgabe, wo und bis zu welchem Zeitpunkt Wahlvorschläge eingereicht werden müssen c) zugleich Bekanntgabe, wieviel Unterschriften für Wahlvorschläge von Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen nach § 9 (5) EuWG erforderlich sind 6. Öffentliche Bekanntmachung des Bundeswahlleiters, in welcher Frist und Form der Ausschluss von der Listenverbindung für Listen für ein Land einer Partei oder sonstigen politischen Vereinigung erklärt werden kann 7. Berufung der Beisitzer der Wahlausschüsse und ihrer Stellvertreter durch den Wahlleiter 8. Ernennung*) a) der Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter b) der Briefwahlvorsteher und ihrer Stellvertreter	§ 81 EuWO § 3 (2) EuWG, §§ 12, 13 EuWO § 12 (3) EuWO §§ 8, 55-57 EuWO §§ 39,54-57 EuWO § 31 (1) EuWO § 31 (2) EuWO §§ 4,5 (1) EuWG i. V. m. § 9 (2) BWG, § 4 (1) EuWO § 4 EuWG, § 9 (1) BWG, § 6 (1) EuWO § 4 EuWG, § 9 (1) BWG

*) Mit der Ernennung bzw. Berufung wird zweckmäßigerweise sofort die Einberufung gem. § 6 (6) EuWO verbunden.

Zeitpunkt (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
	9. Berufung*)	
	a) der Beisitzer des Wahlvorstandes	§ 5 (3) EuWG, § 6 (2) EuWO
	b) der Beisitzer des Briefwahlvorstandes	§ 5 (3) EuWG, § 7 EuWO
	10. Bestellung des Schriftführers aus den Beisitzern	§ 6 (4) EuWO
	11. Anlegung der Wählerverzeichnisse	§§ 14-17 EuWO
13. 3. 1999 (3 Monate)	Beginn der maßgebenden Zeitspanne von 3 Monaten für das Innehaben einer Wohnung oder den gewöhnlichen Aufenthalt im Wahlgebiet oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften	§ 6 (1, 3) EuWG
möglichst bis zum 6./8. 4. 1999 (68./66. Tag)	1. Sofortige Zusendung von Ausfertigungen	
	a) der eingereichten Listen für ein Land durch den Landeswahlleiter an den Bundeswahlleiter	§ 33 (1) EuWO
	b) der eingereichten gemeinsamen Listen für alle Länder durch den Bundeswahlleiter an die Landeswahlleiter	§ 33 (4) EuWO
	2. Prüfung der Wahlvorschläge unverzüglich nach Eingang	§ 13 (1) EuWG
	3. Sofortige Aufforderung an die Vertrauenspersonen, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen	§ 13 (1, 4) EuWG, § 3 (3) EuWO
6. 4. 1999 (68. Tag)	Letzter Tag – bis 18 Uhr – für die Einreichung der Wahlvorschläge (gemeinsame Listen für alle Länder) beim Bundeswahlleiter	§ 11 (1) EuWG
	für die Beseitigung von Mängeln, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren	§ 13 (2) EuWG
8. 4. 1999 (66. Tag)	Letzter Tag – bis 18 Uhr –	
	a) für die Einreichung der Wahlvorschläge (Listen für ein Land) beim Landeswahlleiter	§ 11 (1) EuWG
	und für die Beseitigung von Mängeln, die die Gültigkeit der Landeswahlvorschläge berühren	§ 13 (2) EuWG
	b) für die Abgabe der schriftlichen Erklärung über den Ausschluss einer Liste für ein Land von der Listenverbindung gegenüber dem Bundeswahlleiter	§ 11 (3) EuWG § 36 EuWO
etwa bis zum 12. 4. 1999 (62. Tag)	Einladung der Beisitzer des Wahlausschusses (Landeswahlausschuss, Bundeswahlausschuss) und der Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge zur Sitzung des Wahlausschusses wegen Zulassung der Wahlvorschläge	§ 14 (1) EuWG, §§ 5 (2), 34 (1,8) EuWO
bis zum 16. 4. 1999 (58. Tag)	Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters (Landeswahlleiter, Bundeswahlleiter) über die Sitzung des Wahlausschusses (Landeswahlausschuss, Bundeswahlausschuss) wegen Zulassung der Wahlvorschläge (Listen für ein Land, gemeinsame Listen für alle Länder)	§ 5 (3) i. V. m. § 79 (2) EuWO
16. 4. 1999 (58. Tag)	1. Bis zur Zulassung am gleichen Tag:	
	a) Ablauf der Frist für die Zurücknahme oder Änderung eines Wahlvorschlages	§ 12 (1, 2) EuWG
	b) Ablauf der Frist für die Beseitigung von Mängeln des Wahlvorschlages, die die Gültigkeit nicht berühren	§ 13 (2, 3) EuWG
	2. Entscheidung	
	a) des Landeswahlausschusses über die Zulassung der Listen für ein Land	§ 14 (1) EuWG
	b) des Bundeswahlausschusses über die Zulassung der gemeinsamen Listen für alle Länder	§ 14 (1) EuWG
	Bekanntgabe der Entscheidung	§ 14 (3) EuWG, § 34 (5, 8) EuWO
	3. Nach den Entscheidungen zu 2. frühestzulässige Ausgabe von Wahlscheinen	§ 27 (1) EuWO

*) Mit der Ernennung bzw. Berufung wird zweckmäßigerweise sofort die Einberufung gem. § 6 (6) EuWO verbunden.

Zeitpunkt (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
	4. Sofortige Übersendung einer Ausfertigung der Niederschrift über die Sitzung	
	a) des Landeswahlausschusses durch den Landeswahlleiter an den Bundeswahlleiter	§ 34 (7) EuWO
	b) des Bundeswahlausschusses durch den Bundeswahlleiter an die Landeswahlleiter	§ 34 (8) EuWO
	5. Entscheidung des Bundeswahlausschusses über den Ausschluss von der Listenverbindung gem. § 11 (3) EuWG	§ 14 (6) EuG
	Bekanntgabe der Entscheidung	
19. 4. 1999 (55. Tag)	Letzter Tag für die Einlegung einer Beschwerde an den Bundeswahlausschuss gegen die Zurückweisung oder Zulassung einer Liste für ein Land durch den Landeswahlausschuss	§ 14 (4) EuWG, § 35 (1) EuWO
22. 4. 1999 (52. Tag)	Letzter Tag für die Entscheidung des Bundeswahlausschusses über Beschwerden gegen die Zurückweisung oder Zulassung einer Liste für ein Land	§ 14 (4) EuWG
	Danach	
	1. Festsetzung der Reihenfolge der Wahlvorschläge im Lande und unverzügliche öffentliche Bekanntmachung dieser Reihenfolge	§ 15 (3) EuWG, § 37 (2) EuWO
	2. Beschaffung der Stimmzettel und Zuweisung an die Stadtwahlleiter und über die Kreiswahlleiter an die Gemeinden	§ 15 (1) EuWG, §§ 38 (5), 81 (2) EuWO
26. 4. 1999 (48. Tag)	Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung	
	a) der zugelassenen Wahlvorschläge (Listen für die einzelnen Länder und gemeinsame Listen für alle Länder)	§ 14 (5) EuWG, § 37 (1) EuWO
	b) der Listenverbindungen und der Listen, für die rechtswirksam eine Erklärung über den Ausschluss von der Listenverbindung (§ 11 [3] EuWG) abgegeben wurde	§ 14 (6) EuWG
bis zum 4. 5. 1999 (40. Tag)	Bekanntmachung des Endes der Wahlzeit durch den Bundeswahlleiter	§ 40 (1) EuWO
9. 5. 1999 (35. Tag)	1. Stichtag für die Eintragung von Amts wegen aller Deutschen in das Wählerverzeichnis, bei denen an diesem Tag feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind	§ 15 (1) EuWO
	2. Spätester Termin, an dem die Leitung einer JVA o.ä. durch die Gemeindebehörde darauf hinzuweisen ist, dass die Eintragung in das Wählerverzeichnis nur auf Antrag erfolgt, wenn für die sich in der Anstalt aufhaltenden Personen keine Meldepflicht besteht; zugleich Aufforderung, die Betroffenen davon zu unterrichten	§ 15 (9) EuWO
10. 5. 1999 (34. Tag)	Letzter Tag – bis 16 Uhr – zur Stellung eines Antrags auf Eintragung in das Wählerverzeichnis durch wahlberechtigte Unionsbürger	§ 17 a (2) EuWO
20. 5. 1999 (24. Tag)	Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses, über die Wahlbenachrichtigung und über die Erteilung von Wahlscheinen durch die Gemeindebehörde	§ 19 (1) EuWO
bis 23. 5. 1999 (bis 21. Tag)	Zeitpunkt, bis zu dem	
	1. deutsche Wahlberechtigte auf Antrag in ein Wählerverzeichnis eingetragen werden und der damit verbundene „Veränderungsdienst“ (Rückmeldung, Streichung, Benachrichtigung) stattfindet	§ 15 (2 bis 9), § 17 (1) EuWO
	2. allen in ein Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten Wahlbenachrichtigungen zugesandt werden	§ 18 (1, 3) EuWO
23. 5. 1999 (21. Tag)	Letzter Tag zur Stellung eines Antrags auf Eintragung in das Wählerverzeichnis durch Wahlberechtigte, die nur auf Antrag eingetragen werden	§§ 15 (2 bis 9), 17 (1) EuWO
24. 5. 1999 (20. Tag)	Letzter Tag zur Benachrichtigung der Wahlberechtigten über ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis mit Wahlscheinantragvordruck auf der Rückseite	§ 18 EuWO

Zeitpunkt (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
25. 5. bis 28. 5. 1999 (19.*) bis 16. Tag)	1. Auslegung der Wählerverzeichnisse	§ 4 EuWG i. V. m. § 17 (1) BWG, § 20 EuWO
	2. Frist für Einspruch gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse	§ 21 (1, 2) EuWO
	3. Zeitraum, in dem Wahlberechtigte Auszüge aus dem Wählerverzeichnis anfertigen dürfen, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht	§ 20 (3) EuWO
28. 5. 1999 (16. Tag)	Letzter Tag	
	1. der Auslegung der Wählerverzeichnisse	§ 4 EuWG i. V. m. § 17 (1) BWG
	2. für Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse	§ 21 (1, 2) EuWO
31. 5. 1999 (13. Tag)	Letzter Tag, an dem die Gemeindebehörde	
	a) die Anstaltsleitungen veranlasst, Insassen und Bedienstete, die in den Wählerverzeichnissen anderer Gemeinden des gleichen oder eines anderen Kreises oder anderer krfr. Städte stehen, über die Ausübung ihres Wahlrechts mit Wahlschein im Wahlbezirk oder durch Briefwahl zu verständigen	§ 28 (2) EuWO
	b) die Truppenteile mit Standort im Gemeindegebiet ersucht, die wahlberechtigten Soldaten über die Ausübung des Wahlrechts in der Standort-gemeinde oder durch Briefwahl zu verständigen	§ 28 (3) EuWO
3. 6. 1999 (10. Tag)	Letzter Tag für die Zustellung der Entscheidung über Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses	§ 21 (4) EuWO
etwa bis 5. 6. 1999 (8. Tag)	Bestimmung der Wahlzeit in Sonderwahlbezirken durch die Gemeindebe-hörde	§ 54 (4) EuWO
5. 6. 1999 (8. Tag)	1. Letzter Tag für Beschwerden an den Kreis- oder Stadtwahlleiter gegen die Entscheidung der Gemeindebehörde über Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse – die Beschwerde ist bei der Gemeindebehörde einzulegen –	§ 21 (5) EuWO
	2. Letzter Termin, zu dem die Gemeindebehörde die Anstaltsleitungen auffordert, ein Verzeichnis der wahlberechtigten Insassen und Bedien-steten einzureichen, die in der Anstalt wählen wollen	§ 28 (1) EuWO
etwa 5. 6. bis 12. 6. 1999 (etwa 8. Tag bis Tag vor der Wahl)	Briefwahl:	§ 5 EuWG
	1. Überprüfung und ggf. Ergänzung der Zahl der Briefwahlvorstände	§ 7 EuWO
	2. Bereitstellung und Ausstattung der Briefwahlräume	§ 67 (4) EuWO
	3. Bekanntgabe von Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvor-stände	§ 7 i. V. m. § 79 (1) EuWO
	4. Hinweis auf Verpflichtung, Einberufung, Unterrichtung der Briefwahl-vorstände	§ 7 EuWO
7. 6. 1999 (6. Tag)	Spätester Termin für die Wahlbekanntmachung über Wahlzeit, Wahlbe-zirke, Wahlräume, Stimmzettel und Wahlverfahren	§ 41 EuWO
etwa 8. 6. 1999 (5. Tag)	1. Herrichtung der Wahlräume (Wahlurne, Wahlzelle, Wahltisch), auch in Sonderwahlbezirken	§§ 43-45, 54-57 EuWO
	2. Unterrichtung des Wahlvorstandes über seine Aufgaben	§ 6 (5) EuWO
	3. Hinweis auf Verpflichtung der Wahlvorsteher und Stellvertreter, falls erforderlich und nicht schon bei der Ernennung geschehen	§ 6 (3) EuWO
	4. Einberufung des Wahlvorstandes zum Wahltag durch die Gemeindebe-hörde oder in ihrem Auftrag durch den Wahlvorsteher, falls nicht schon bei der Ernennung bzw. Berufung geschehen	§ 6 (6) EuWO
9. 6. 1999 (4. Tag)	Letzter Tag für die Entscheidung des Kreis- oder Stadtwahlleiters über Beschwerden gegen Entscheidungen der Gemeindebehörde über Einsprü-che gegen das Wählerverzeichnis	§ 21 (5) EuWO

*) wegen Feiertags keine Auslegung am 20. Tag

Zeitpunkt (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
10. 6. 1999 (3. Tag)	1. Frühester Termin für Abschluss und Beurkundung des Wählerverzeichnisses, wobei die Zahl der Wahlberechtigten festzustellen ist	§ 23 (1) EuWO
	2. Bei automatisierter Führung: Vor der Beurkundung Ausdruck des Wählerverzeichnisses	§ 23 (1) EuWO
	3. Letzter Tag für die Änderung des Wählerverzeichnisses mit Ausnahme wegen offener Unrichtigkeiten	§ 22 (4) EuWO
10. 6. bis 13. 6. 1999 (3. Tag bis Wahltag vormittags)	Unterrichtung der Wahlvorstände über die Ungültigerklärung von Wahlscheinen durch den Wahlleiter (Kreis- bzw. Stadtwahlleiter)	§ 27 (8) EuWO
etwa ab 10. 6. 1999	Öffentliche Bekanntmachung – evtl. durch Aushang – über die Sitzung des Kreis- oder Stadtwahlausschusses, in der das Wahlergebnis festgestellt wird; Einladung der Beisitzer zur Sitzung	§ 5 (2, 3) i. V. m. § 79 (2), § 69 EuWO
11. 6. 1999 (2. Tag)	Letzter Tag – 18 Uhr – für die Entgegennahme von Wahlscheinanträgen von eingetragenen Wahlberechtigten	§ 26 (4) EuWO
12. 6. 1999 (Tag vor der Wahl)	1. Spätester Abschluss des Wählerverzeichnisses	§ 23 (1) EuWO
	2. Bekanntgabe des Wahlraums und der Wahlzeit in Sonderwahlbezirken durch die Anstaltsleitung	§ 54 (5) EuWO
11. 6. bis 13. 6. 1999 (2. Tag vor der Wahl bis Wahl- tag vor 8 Uhr)	Übergabe der Wahlunterlagen an den Wahlvorsteher	§ 42 EuWO

Zeitpunkt	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
13. 6. 1999 (Wahltag)	Wahltag	
	1. bis 8 Uhr (Beginn der Wahlzeit) – Übergabe des besonderen Verzeichnisses der nach Abschluss des Wählerverzeichnisses an eingetragene Wahlberechtigte ausgestellten Wahlscheine (§ 27 (6) EuWO) an den Wahlvorsteher	§ 42 EuWO
	2. bis 15 Uhr – Entgegennahme von Wahlscheinanträgen in den Fällen des § 24 (2) EuWO und bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, wobei vor Ausstellung des Wahlscheines ggf. der zuständige Wahlvorsteher zu unterrichten ist	§ 26 (4) EuWO
Ende der Wahlzeit	3. bis 15 Uhr – letzter Termin für die Anforderung von Briefwahlunterlagen	§ 27 (3) EuWO
	4. ggf. nochmalige Berichtigung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses im Falle der Ausgabe von Wahlscheinen an plötzlich erkrankte Wahlberechtigte	§ 26 (4), § 46 (2) EuWO
	5. 21 Uhr – späterster Zeitpunkt für den rechtzeitigen Eingang der Wahlbriefe bei der zuständigen Stelle	§ 4 EuWG i. V. m. § 36 (1) BWG

Zeitpunkt	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
	Wahlabend	
	1. Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk	§ 18 (1) EuWG, § 60 EuWO
	2. Mitteilung der vorläufigen Wahlergebnisse – Schnellmeldung –	
	a) durch den Wahlvorsteher an den Kreiswahlleiter, ggf. über die Gemeindebehörde, bzw. an den Stadtwahlleiter	§ 64 (1) EuWO
	b) von Kreis- und Stadtwahlleiter an den Landeswahlleiter	§ 64 (3) EuWO
	c) vom Landeswahlleiter an den Bundeswahlleiter	§ 64 (4) EuWO
	3. Unverzügliche Übergabe der Wahlunterschriften mit Anlagen an die Gemeindebehörde, in kreisfreien Städten an den Stadtwahlleiter	§ 65 (2) EuWO

Zeitpunkt Zeitpunkt	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
Nach dem Wahltag	1. Übersendung der Wahl Niederschriften durch die Gemeindebehörde an den Kreiswahlleiter	§ 65 (3) EuWO
	2. Übergabe der Wählerverzeichnisse, der Wahlunterlagen und Ausstattungsgegenstände an die Gemeindebehörde, sofern nicht bereits am Wahlabend geschehen	§ 66 (1, 3) EuWO
	3. Aufbewahrung der Wahlunterlagen, bis die Vernichtung zugelassen ist	§ 66 (2) i. V. m. § 83 EuWO
	4. Sicherung der Wahlunterlagen	§ 82 i. V. m. § 83 EuWO
.....	1. Öffentliche Sitzung des Kreiswahlausschusses und des Stadtwahlausschusses, in der das endgültige Wahlergebnis im Kreis und in der kreisfreien Stadt festgestellt wird	§ 18 (2) EuWG § 69 (2) EuWO
	2. Mündliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses	§ 69 (3) EuWO
	3. Übersendung einer Ausfertigung der Niederschrift über die Sitzung des Kreis- bzw. Stadtwahlausschusses mit der dazugehörigen Zusammenstellung auf schnellsten Wege an Landeswahlleiter und Bundeswahlleiter	§ 69 (5) EuWO
	4. Öffentliche Sitzung des Landeswahlausschusses; Übersendung einer Ausfertigung der Niederschrift über die Feststellung des Wahlergebnisses im Lande sowie einer Zusammenstellung der Wahlergebnisse in den Kreisen und kreisfreien Städten des Landes durch den Landeswahlleiter an den Bundeswahlleiter	§ 18 (3) EuWG, § 70 EuWO
	5. Öffentliche Sitzung des Bundeswahlausschusses; Mitteilung der gewählten Bewerber an die Landeswahlleiter	§ 18 (4) EuWG, § 71 EuWO
	6. Öffentliche Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses	
	a) für das Wahlgebiet mit den in § 71 Abs. 2 Satz 2 EuWO bezeichneten Angaben	§ 72 (1) EuWO
	b) für das Land mit den in § 70 Abs. 2 Satz 2 EuWO bezeichneten Angaben	§ 72 (1) EuWO
	7. Benachrichtigung der gewählten Bewerber	§ 19 EuWG, § 73 EuWO

– MBl. NRW. 1999 S. 377.

**Der Landeswahlbeauftragte für die
Durchführung der Sozialversicherungswahlen
im Lande Nordrhein-Westfalen**

**Bekanntmachung Nr. 17
(Durchführung der Wahlen zum Verwaltungsrat
der Betriebskrankenkasse UNION in Krefeld)**

Bek. v. 22. Januar 1999

Durch ein Büroversehen sind bei der Betriebskrankenkasse UNION bis zum Ablauf der Einreichungsfrist nach § 14 Abs. 1 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) am 12. November 1998 keine gültigen Vorschlagslisten für den nach §§ 46, 31 Abs. 3a und 33 Abs. 3 SGB IV als Selbstverwaltungsorgan neu zu wählenden Verwaltungsrat eingegangen.

Da dadurch die Fristen des vom Bundeswahlbeauftragten erstellten allgemeinen Wahlkalenders z. T. bereits abgelaufen sind, bestimme ich, um dem Versicherungsträger dennoch die Teilnahme an den allgemeinen Wahlen zur Sozialversicherung zu ermöglichen, zur Anpassung an die besonderen Verhältnisse gem. § 2 Abs. 3 Satz 3 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) folgendes:

1. Wahlankündigung (§ 10 Abs. 1 SVWO):

Wahltag ist

Mittwoch, der 26. Mai 1999.

2. Wahlausschreibung (14 Abs. 1 SVWO):

Die Wahlausschreibung wird am 1. Februar 1999 durch den Versicherungsträger vorgenommen. Sie wird durch Aushang in den Geschäftsräumen des Betriebes und der Betriebskrankenkasse sowie in der örtlichen Tagespresse bekanntgegeben.

3. Allgemeine Vorschlagsberechtigung nach § 48c SGB IV

Die allgemein vorschlagsberechtigten Arbeitnehmervereinigungen wurden vom Bundeswahlbeauftragten in seiner Bekanntmachung Nr. 2 am 2. Februar 1998 veröffentlicht.

4. Stichtag für das Wahlrecht (§ 50 Abs. 1 SGB IV) ist der

4. Januar 1999.

5. Stichtag für die Wahlbarkeit (§ 51 SGB IV) ist der

4. Januar 1999.

6. Auslegung der Vorschlagslisten (§ 26 SVWO)

Für den Fall, dass eine Wahlhandlung stattfindet, lässt der Wahlausschuss Abschriften der zugelassenen Vorschlagslisten in den Geschäftsräumen des Versicherungsträgers und in den Betriebsstätten, die zum Bezirk der Betriebskrankenkasse gehören, auslegen oder aushängen.

7. Wahlbekanntmachung (§ 31 SVWO)

Die Wahlbekanntmachung nach § 31 SVWO wird vom Wahlausschuss vorgenommen. Ein Abdruck der Wahlbekanntmachung ist den Wahlunterlagen beizufügen.

8. Abkürzung von Fristen (§ 2 Abs. 3 SVWO)

Es muss durchgeführt werden:

Wahlausschreibung (§ 14 Abs. 1 SVWO): 1. Februar 1999 (Montag)

Einreichung der Vorschlagslisten (§§ 14 Abs. 1 und 15 SVWO): 1. März 1999 18.00 Uhr (Montag)

Mitteilung von Zweifeln und Beanstandungen zur Vorschlagsliste durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses innerhalb von 10 Tagen nach Eingang der Vorschlagsliste (§ 22 Abs. 3 Satz 1 SVWO): 4. März 1999 (Donnerstag)

Einräumen einer Nachfrist zur Beseitigung von Zweifeln und Mängeln der Vorschlagslisten durch den Wahlausschuss (§ 24 Abs. 4 SVWO): 11. März 1999 18.00 Uhr (Donnerstag)

Entscheidung des Wahlausschusses über die Zulassung von Vorschlagslisten (§ 23 Abs. 1 SVWO): 16. März 1999 (Dienstag)

Eingang einer Beschwerde nebst Begründung beim Landeswahlausschuss (Beschwerde-Wahlausschuss, § 24 Abs. 3 SVWO): 23. März 1999 (Dienstag)

Entscheidung des Landeswahlausschusses (Beschwerde-Wahlausschuss, § 25 Abs. 1 SVWO): 30. März 1999 (Dienstag)

Beantragung einer Wahlkennziffer beim Bundeswahlbeauftragten durch den Wahlausschuss (§ 29 Abs. 1 SVWO) unverzüglich, wenn feststeht, dass beim Versicherungsträger eine Wahl mit Wahlhandlung stattfindet

Bekanntmachung, dass und weshalb keine Wahlhandlung stattfindet, nebst Feststellung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses sowie Benachrichtigung der gewählten Bewerber (§ 28 Abs. 2 SVWO) 6. April 1999 (Dienstag)

Für den weiteren Ablauf gelten im Anschluss hieran die Fristen des „Allgemeinen Wahlkalenders für die Wahlen zu den Vertreterversammlungen und den Verwaltungsräten“ in der Fassung der Bekanntmachung durch den Bundeswahlbeauftragten für die Sozialversicherungswahlen.

Essen, 22. Januar 1999

Der Landeswahlbeauftragte
für die Durchführung
der Sozialversicherungswahlen
im Lande NRW
Schürmann

– MBl. NRW. 1999 S. 392.

**Bekanntmachung Nr. 18
(Änderung und Ergänzung
der Bekanntmachungen Nr. 3 und Nr. 8;
Verzeichnis der Versicherungsträger, bei denen
Wahlen mit Stimmabgabe stattfinden)**

Bek. v. 5. März 1999

I.

Zur Durchführung der allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung gebe ich folgende Änderungen und Ergänzungen der Bekanntmachungen Nr. 3 und Nr. 8 bekannt:

1. Die Anschriften der nachfolgend genannten und in der Bekanntmachung Nr. 3 aufgeführten Wahlbeauftragten haben sich geändert:

a) Berlin

Landeswahlbeauftragter zur Durchführung der Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen der landesunmittelbaren Versicherungsträger in Berlin bei der Senatsverwaltung für Soziales, Oranienstr. 106, 10969 Berlin

b) Sachsen-Anhalt

Landeswahlbeauftragter für die Durchführung der Wahlen in der Sozialversicherung im Lande Sachsen-Anhalt beim Ministerium für Arbeit, Frauen, Gesundheit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt, Seepark 5-7, 39116 Magdeburg

2. Das in der Anlage zur Bekanntmachung Nr. 8 aufgeführte Verzeichnis der Versicherungsämter im Lande Nordrhein-Westfalen wird wie folgt ergänzt bzw. geändert:

Stadt Aachen
Rechts- und Versicherungsamt
Peterstr. 44-46
52062 Aachen

Kreis Viersen
- Versicherungsamt -
Rathausmarkt 3
41747 Viersen

Stadt Wuppertal
Ressort Jugendamt und Soziale Dienste
- Versicherungsamt -
42269 Wuppertal

II.

In seiner Bekanntmachung Nr. 19 vom 18. Februar 1999 (BANz. vom 2. März 1999, S. 3001) hat der Bundeswahlbeauftragte das nachstehende Verzeichnis der Sozialversicherungsträger veröffentlicht, bei denen Wahlen mit Stimmabgabe stattfinden. Alle Wahlhandlungen finden für die Gruppe der Versicherten statt.

Versicherungsträger	Wahlkennziffer
---------------------	----------------

1. Träger der gesetzlichen Rentenversicherung

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte Postfach 10704 Berlin Telefon: (0 30) 8 65-1 Telefax: (0 30) 8 65-2 73 76	100
--	-----

2. Träger der gesetzlichen Unfallversicherung

Süddeutsche Metall-Berufsgenossenschaft Postfach 37 80 55027 Mainz Telefon: (0 61 31) 8 02-6 23 Telefax: (0 61 31) 8 02-1 20	120
--	-----

3. Träger der gesetzlichen Krankenversicherung

a) Allgemeine Ortskrankenkassen

AOK - Die Gesundheitskasse in Rheinland-Pfalz Virchowstr. 30 67304 Eisenberg Telefon: (0 63 51) 4 03-0 Telefax: (0 63 51) 4 03-1 99	300
---	-----

b) Betriebskrankenkassen

BKK Goetze & Partner Postfach 12 46 51388 Burscheid Telefon: (0 21 74) 69 15 10 Telefax: (0 21 74) 69 18 96	500
---	-----

Daimler-Benz Betriebskrankenkasse Hauptverwaltung Postfach 11 03 20 28083 Bremen Telefon: (04 21) 4 19-23 34 Telefax: (04 21) 4 19-39 47 (Sitz der Betriebskrankenkasse: Stuttgart)	501
---	-----

Versicherungsträger	Wahlkennziffer
---------------------	----------------

BKK der Firma Drabert GmbH Wilhelmstr. 13 32427 Minden Telefon: (05 71) 2 50 23 / (05 71) 2 50 01 Telefax: (05 71) 2 50 33	502
--	-----

BKK der Deutschen Krankenversicherung AG Postfach 50448 Köln Telefon: (02 21) 5 78-10 50 bis 10 56 Telefax: (02 21) 5 78-10 90	503
--	-----

Schwenninger BKK Winkelstr. 7 78056 VS-Schwenningen Telefon: (0 77 20) 97 27-8 10 Telefax: (0 77 20) 97 27-9 10	504
---	-----

c) Ersatzkassen

Deutsche Angestellten Krankenkasse (DAK) Postfach 10 14 44 20009 Hamburg Telefon: (0 40) 23 96-11 01 Telefax: (0 40) 23 96-19 96	200
--	-----

Techniker Krankenkasse (TK) Bramfelder Str. 140 22305 Hamburg Telefon: (0 40) 69 09-13 51 Telefax: (0 40) 69 09-11 92	201
---	-----

Kaufmännische Krankenkasse (KKH) Hauptverwaltung Karl-Wiechert-Allee 61 30625 Hannover Telefon: (05 11) 28 02-11 00 Telefax: (05 11) 28 02-11 99	202
---	-----

Barmer Ersatzkasse Hauptverwaltung I Untere Lichtenplatzer Str. 100-102 42289 Wuppertal Telefon: (02 02) 5 68-13 16 Telefax: (02 02) 5 68-13 09	203
--	-----

Hamburg Münchener Ersatzkasse Schäferkampsallee 16 20357 Hamburg Telefon: (0 40) 4 15 35-2 48 Telefax: (0 40) 4 15 35-3 40	204
--	-----

Hanseatische Krankenkasse (HEK) Wandsbeker Zollstr. 86-90 22041 Hamburg Telefon: (0 40) 6 56 96-12 55 Telefax: (0 40) 6 56 96-12 59	205
---	-----

Essen, den 5. März 1999

Der Landeswahlbeauftragte
für die Durchführung
der Sozialversicherungswahlen
im Lande NRW
Schürmann

- MBl. NRW. 1999 S. 392.

Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe

14. Sitzung der Vertreterversammlung

Bek. v. 15. 3. 1999

Die VIII/14. Sitzung der Vertreterversammlung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe findet am 19. Mai 1999, 11.00 Uhr, im Verwaltungsgebäude des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe, Salzmannstraße 156, 48159 Münster, großer Sitzungssaal, statt.

Münster, den 15. März 1999

Stratmann
Vorsitzender
der Vertreterversammlung

- MBl. NRW. 1999 S. 394.

Einzelpreis dieser Nummer 7,95 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-3569